

# **Datenaustausch Entgelersatzleistungen nach § 23c SGB IV – Fachlicher Inhalt**

**Version 6.0.2**

An der Verfassung der vorliegenden Kommentierung der Datensätze und Datenbausteine für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV) waren beteiligt:

Michael Brauwers	ITSG GmbH
Andreas Brodmerkel	Bundesagentur für Arbeit
Wilhelm Drecker	UBM Drecker - Unternehmensberatung Mikrocomputer GmbH
Sven Fester	Deutsche Post AG
Matthias Grimm	SAP AG
Ulrike Gust	GKV-Spitzenverband
Stefan Haussmann	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Jürgen Helfenritter	Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Peter Kaiser	Lufthansa AG
Wilhelm Knoop	Deutsche Lufthansa AG
Ralf Kollwitz	GKV-Spitzenverband
Thomas Krämer	BKK Bundesverband
Ronald Krüger	GKV-Spitzenverband
Ramón Lang	GKV-Spitzenverband
Otmar Lenz	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
Dr. Rudolf Mutter	SAP AG
Norbert Ritz	Deutsche Rentenversicherung Bund
Detlef Schmidt	Deutsche Rentenversicherung Bund
Dieter Schubert	DATEV eG
Reinhard Schwanke	AOK-Bundesverband GbR
Volker Will	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V.
Marion Wittwer	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
Eberhard Ziegler	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung .....	8
2.	Aufgabe und Ziel .....	9
3.	Fachlicher Inhalt der Datenbausteine des Datensatzes DSLW – Leistungswesen .....	13
3.1.	Datenbaustein DBNA - Name .....	14
3.2.	Datenbaustein DBAN – Anschrift .....	14
3.3.	Datenbaustein DBAL – Allgemeines .....	14
3.3.1.	AU/med. Leist./LT ab .....	14
3.3.2.	Letzter bezahlter Tag vor Beginn AU/Freistellung/med. Leist./LT .....	14
3.3.3.	Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/med. Leist./LT bis .....	14
3.3.4.	Weitergezahltes Arbeitsentgelt übersteigt Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt .....	14
3.3.5.	Weiterzahlung Arbeitsentgelt bis .....	15
3.3.6.	Beendigung Arbeitsverhältnis am .....	15
3.3.7.	Beendigung Arbeitsverhältnis zum .....	15
3.3.8.	Grund Beendigung .....	16
3.3.9.	Pflegeversicherungszuschlag Kinderlose .....	16
3.3.10.	Teilnahme Arbeitszeitmodell (Wertguthaben) .....	16
3.3.11.	KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG .....	17
3.3.12.	Beginn Kurzarbeitszeit .....	17
3.3.13.	Ende Kurzarbeitszeit .....	18
3.3.14.	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme .....	18
3.3.15.	Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 1 .....	18
3.3.16.	Lohnausgleich Baugewerbe Ende 1 .....	19
3.3.17.	Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 2 .....	19
3.3.18.	Lohnausgleich Baugewerbe Ende 2 .....	19
3.3.19.	Merkmal Schicht knappschaftlicher Betrieb .....	19
3.4.	Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt .....	19
3.4.1.	Teilweise Bruttoarbeitsentgelt erster Tag Freistellung .....	19
3.4.2.	Teilweise Nettoarbeitsentgelt erster Tag Freistellung .....	20
3.4.3.	Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen .....	20
3.4.4.	Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1 .....	20
3.4.5.	Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1 .....	21
3.4.6.	Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt .....	21
3.4.7.	Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt .....	23
3.4.8.	Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate .....	25
3.4.9.	Entgeltart .....	25
3.4.10.	Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt .....	25
3.4.11.	Nettoarbeitsentgelt aus vereinbartem Bruttoarbeitsentgelt .....	25
3.4.12.	Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/ Freistellung - Zeitraum 2 .....	26
3.4.13.	Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/ Freistellung - Zeitraum 2 .....	26
3.4.14.	Zeitraum 2 Bruttoarbeitsentgelt .....	26
3.4.15.	Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt .....	26
3.4.16.	Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./ LT/Freistellung - Zeitraum 3 .....	27
3.4.17.	Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./ LT/Freistellung - Zeitraum 3 .....	27
3.4.18.	Zeitraum 3 Bruttoarbeitsentgelt .....	27
3.4.19.	Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt .....	27
3.4.20.	Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate KV .....	27

3.4.21.	Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate RV .....	28
3.4.22.	Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate AIV .....	29
3.5.	Datenbaustein DBZA – Arbeitszeit .....	29
3.5.1.	Anzahl Stunden/Schichten .....	29
3.5.2.	Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit .....	29
3.5.3.	Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 1 .....	30
3.5.4.	Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 1 .....	30
3.5.5.	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1 .....	30
3.5.6.	Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2 ..	31
3.5.7.	Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2 .....	31
3.5.8.	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 2 .....	31
3.5.9.	Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3 ..	31
3.5.10.	Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3 ..	31
3.5.11.	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 3 .....	32
3.6.	Datenbaustein DBZE – Arbeitszeit bei Erkrankung/Verletzung des Kindes .....	32
3.6.1.	Bruttoarbeitsentgelt (Stellen 045-052 DBAE) erzielt in Arbeits-/Werktagen, Kalendertagen oder 30 Tagen.....	32
3.6.2.	Anzahl Tage, für die Bruttoarbeitsentgelt (Stellen 045-052 DBAE) gezahlt wurde.....	32
3.6.3.	Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 1 .....	33
3.6.4.	Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 1 .....	33
3.6.5.	Anzahl der Arbeitstage im Zeitraum 1 .....	33
3.6.6.	Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 2 .....	33
3.6.7.	Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 2 .....	34
3.6.8.	Anzahl der Arbeitstage im Zeitraum 2 .....	34
3.6.9.	Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 3 .....	34
3.6.10.	Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 3 .....	34
3.6.11.	Anzahl der Arbeitstage im Zeitraum 3 .....	34
3.6.12.	Kürzung Arbeitsentgelt während Freistellung .....	35
3.6.13.	Anzahl tatsächliche (Soll-)Arbeitstage im Monat der Freistellung.....	35
3.7.	Datenbaustein DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt .....	35
3.7.1.	Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1 .....	35
3.7.2.	Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1 .....	35
3.7.3.	Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 1 .....	35
3.7.4.	Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 2 .....	36
3.7.5.	Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 2 .....	36
3.7.6.	Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 2 .....	36
3.7.7.	Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 3 .....	36
3.7.8.	Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 3 .....	36
3.7.9.	Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 3 .....	37
3.8.	Datenbaustein DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes	37
3.8.1.	Freistellung Tag 1 .....	37
3.8.2.	Freistellung Tag 2 .....	37

3.8.3.	Beginn bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 1 .....	37
3.8.4.	Ende bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 1 .....	38
3.8.5.	Anzahl der freigestellten Arbeitstage im Zeitraum 1 .....	38
3.8.6.	Beginn bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 2 .....	38
3.8.7.	Ende bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 2 .....	38
3.8.8.	Anzahl der freigestellten Arbeitstage im Zeitraum 2 .....	38
3.8.9.	Anspruch auf bezahlte Freistellung ausgeschlossen .....	39
3.8.10.	Begrenzung des Anspruchs auf bezahlte Freistellung .....	39
3.9.	Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall .....	39
3.9.1.	Unfallaktenzeichen Unfallversicherungsträger .....	39
3.9.2.	Unfalltag .....	39
3.9.3.	Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers .....	40
3.9.4.	Betrag lohnsteuerfreie Zuschläge letzter Entgeltabrechnungszeitraum .....	40
3.9.5.	Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 1 .....	40
3.9.6.	Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 1 .....	40
3.9.7.	Lohnsteuerfreie Zuschläge im Zeitraum 1 .....	40
3.9.8.	Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 2 .....	41
3.9.9.	Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 2 .....	41
3.9.10.	Lohnsteuerfreie Zuschläge im Zeitraum 2 .....	41
3.9.11.	Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 3 .....	41
3.9.12.	Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 3 .....	41
3.9.13.	Lohnsteuerfreie Zuschläge im Zeitraum 3 .....	42
3.10.	Datenbaustein DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld ..	42
3.10.1.	Beginn der Schutzfrist .....	42
3.10.2.	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses .....	42
3.10.3.	Letzter bezahlter Tag vor der Entbindung .....	42
3.10.4.	Ende Beschäftigungsverhältnis am .....	42
3.10.5.	Ende Beschäftigungsverhältnis zum .....	43
3.10.6.	Grund der Beendigung .....	43
3.10.7.	Teilweise Zahlung von Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Entbindung hinaus .....	43
3.10.8.	Nettoarbeitsentgelt während Bezug Mutterschaftsgeld .....	44
3.10.9.	Zahlungsart .....	44
3.10.10.	Fehlzeit vor Beginn Schutzfrist oder bis Auflösung Arbeitsverhältnis .....	44
3.10.11.	Nettoarbeitsentgelt letzte 3 Kalendermonate vor Beginn Schutzfrist regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR .....	45
3.10.12.	Monatsgehalt/festes Monatsentgelt .....	45
3.10.13.	Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1 .....	45
3.10.14.	Ende letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1 .....	46
3.10.15.	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1 .....	46
3.10.16.	Davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1 .....	47
3.10.17.	Unbezahlte Arbeitsstunden/-tage unentschuldigt Monat 1 .....	47
3.10.18.	Unbezahlte Arbeitsstunden/-tage entschuldigt Monat 1 .....	47
3.10.19.	Nettoarbeitsentgelt Monat 1 .....	47
3.10.20.	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit .....	48
3.10.21.	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme .....	48
3.11.	Datenbaustein DBAV – Anforderung Vorerkrankungsmitteilung .....	49
3.11.1.	Grund der Anforderung .....	49
3.11.2.	Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme .....	49
3.12.	Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten .....	49
3.12.1.	Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit .....	49

3.12.2.	Beginn Arbeitsunfähigkeit (bei Krankenkasse) .....	49
3.12.3.	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 1 .....	49
3.12.4.	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 1 .....	50
3.13.	Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung .....	50
3.13.1.	Beginn der Zahlung .....	50
3.13.2.	Zahlungsweise der Entgeltersatzleistung .....	50
3.13.3.	Höhe tägliche Entgeltersatzleistung brutto .....	50
3.13.4.	Höhe tägliche Entgeltersatzleistung netto .....	50
3.14.	Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV).....	51
3.14.1.	Beginn der Zahlung .....	51
3.14.2.	Höhe monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto .....	51
3.14.3.	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto .....	51
3.15.	Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe .....	51
3.15.1.	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses .....	51
3.15.2.	Beschäftigt bis .....	51
3.15.3.	Beschäftigt als .....	52
3.15.4.	Berufsausbildungsverhältnis .....	52
3.15.5.	Entgeltfortzahlung weniger als 6 Wochen wegen Vorerkrankung .....	52
3.15.6.	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1 .....	52
3.15.7.	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende1 .....	52
3.15.8.	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 2 .....	53
3.15.9.	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 2 .....	53
3.15.10.	Monatliches Arbeitsentgelt für Vollzeitbeschäftigung .....	53
3.15.11.	Stündliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung .....	54
3.15.12.	Tarifvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit .....	54
3.15.13.	Geltender Tarifvertrag vom .....	54
3.15.14.	Angabe maßgebende Tarifgemeinschaft oder maßgebender Tarifvertrag .....	54
3.15.15.	Maßgebende/r Tarifgemeinschaft/Tarifvertrag .....	54
3.15.16.	Vergütungs-/Lohngruppe .....	55
3.15.17.	Monatliche tarifvertraglich geregelte vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber .....	55
3.15.18.	Tarifvertraglich geregelte jährliche Einmalzahlung .....	55
3.15.19.	Weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber .....	55
3.15.20.	Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (mtl. Gesamtbetrag brutto).....	56
3.15.21.	Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (mtl. Gesamtbetrag netto).....	56
3.15.22.	Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung .....	56
3.15.23.	Arbeitsentgelt in der Gleitzone .....	56
3.15.24.	Verzicht auf Beitragsminderung RV bei Gleitzone .....	56
3.15.25.	Rechtskreis der Betriebsstätte .....	57
3.15.26.	Entspricht Arbeitsentgelt tariflichen Bestimmungen .....	57
3.15.27.	Institutionskennzeichen des zuständigen Unfallversicherungsträgers .....	57
3.16.	Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistung für Seeleute .....	58
3.16.1.	An Bord/im Ausland arbeitsunfähig ab .....	58
3.16.2.	Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am .....	58
3.16.3.	Urlaubsanspruch bei Ende Arbeitsverhältnis .....	58
3.16.4.	Verlängerung Arbeitsverhältnis von .....	58
3.16.5.	Verlängerung Arbeitsverhältnis bis .....	58
3.16.6.	Anzahl abgegoltener Tage .....	59
3.16.7.	Grund der Abgeltung .....	59
3.16.8.	Kennzahl der Durchschnittsheuer .....	59
3.16.9.	Durchschnittsheuer .....	59
3.16.10.	Nettoheuer .....	60
3.17.	Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld .....	60
3.17.1.	Brutto-Soll .....	60
3.17.2.	Netto-Soll (fiktiv) .....	60

3.17.3. Tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG.....	61
3.17.4. Brutto-Ist.....	61
3.17.5. Netto-Ist.....	61

# 1. Einführung

Mit dem „Zweiten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (MEG II, verkündet am 13. September 2007, BGBl. 2007 I Nr. 47, S. 2259) wurde eine gesetzliche Grundlage für die elektronische Übermittlung von Daten, welche für die Berechnung bestimmter Entgeltersatzleistungen erforderlich sind, geschaffen. § 23c Abs. 2 SGB IV sieht vor, dass die Angaben über das Beschäftigungsverhältnis zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen sind, sofern dies notwendig ist oder diese Daten dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt sind. Der Arbeitgeber kann dem Leistungsträger diese Bescheinigung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter Ausfüllhilfen erstatten.

Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger in Gemeinsamen Grundsätzen. Die erste Genehmigung der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“ vom 8. September 2008 in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erfolgte am 27. Oktober 2008.

Nach einer zwischenzeitlichen Überarbeitung hat das BMAS mit Datum vom 7. Juli 2010 nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) den „Gemeinsamen Grundsätzen“ vom 12. Mai 2010 zugestimmt. Als Anlage 1 zu den Gemeinsamen Grundsätzen wurden die zu übermittelnden Datensätze und Datenbausteine veröffentlicht, welche sich wie folgt gliedern:

1 Datensatz: VOSZ - Vorlaufsatz

2 Datensatz: DSKO – Datensatz Kommunikation

3 Datensatz: DSLW – Leistungswesen

3.1 DBNA – Name

3.2 DBAN – Anschrift

3.3 DBAL – Allgemeines

3.4 DBAE – Arbeitsentgelt

3.5 DBZA – Arbeitszeit

3.6 DBZE – Arbeitszeit bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

3.7 DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

3.8 DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

3.9 DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall

3.10 DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

3.11 DBAV – Anforderung Vorerkrankungsmitteilung

3.12 DBVO – Vorerkrankungszeiten

3.13 DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung

3.14 DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

3.15 DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

3.16 DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute

3.17 DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld

4 Datenbaustein: DBFE - Fehler  
5 Datensatz: NCSZ – Nachlaufsatz

## 2. Aufgabe und Ziel

Ziel der Dokumentation „Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 23c SGB IV – Fachlicher Inhalt“ ist, detaillierte Beschreibungen und Informationen zu den einzelnen Feldern zur Verfügung zu stellen, um Softwarehäuser und Arbeitgeber bei Einrichtung und laufendem Betrieb des Verfahrens zu unterstützen. Das Dokument soll zudem als Aufhänger für die Klärung von Einzelfragen der Anwender dienen. Der entstehende Informations- und Erfahrungsaustausch bildet eine Grundlage für die Moderation, Kommunikation und Aufbereitung des Änderungs- und Klärungsbedarfs.

Die folgende Kommentierung behandelt als Schwerpunkt die Datenbausteine 3.3 bis 3.16. Die einzelnen Felder der Datenbausteine sind – mit Ausnahme der Felder zur „Kennung“ und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist – vollständig abgebildet. Soweit die Felder aus Sicht der Arbeitsgruppe unproblematisch sind, wurde auf eine Kommentierung verzichtet.

## Rechtlicher Hintergrund zur Erhebung und Speicherung der Daten

Die datenschutzrechtliche Legitimation zur Erhebung der Daten von Seiten der SV-Träger beim Arbeitgeber sowie zur Übermittlungspflicht des Arbeitgebers ergibt sich aus den folgenden Vorgaben.

### § 23c Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 3 SGB IV – Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen

Sind zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig und sind diese dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt, sind sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat dem Leistungsträger diese Bescheinigung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten. Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des BMAS im Einvernehmen mit dem BMG; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.

Übermittelt ein Arbeitgeber eine Bescheinigung nach Absatz 2, so hat in diesen Fällen der Leistungsträger alle Angaben gegenüber dem Arbeitgeber durch Datenübertragung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Krankenkassen auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über auf den Anspruch auf Entgeltfortzahlung anrechenbare Zeiten der Arbeitsunfähigkeit (AU) der Beschäftigten oder für Anträge nach Absatz 2 Satz 1 die Krankenversicherungsnummer übermitteln.

### Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV) in der vom 1. Juli 2011 an geltenden Fassung

#### Punkt 2.1

Der Meldesatz ist vom Arbeitgeber für den Bezug von Kranken- und Verletztengeld 5 Bankarbeitstage vor dem 42. Tag der AU (einschließlich anrechenbarer Vorerkrankungen, soweit objektiv bekannt) auszulösen, bei einer Leistung zur Teilhabe (LT) mit Entgelteinstellung für den Bezug von Übergangsgeld kurz vor deren Beginn. Unter Bankarbeitstag wird jeder Tag verstanden, an dem die Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Hierzu zählen nicht der Samstag, Sonntag, Heiligabend, Silvester und die gesetzlichen Feiertage am Hauptsitz des Leistungsträgers.

In den Fällen, in denen der Datensatz an die Träger der Unfallversicherung zu übermitteln ist, weil diese nicht durch den Generalauftrag an die Krankenkassen abgedeckt sind, erhalten die Arbeitgeber vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung ein Hinweisschreiben spätestens bis zum 6 Arbeitstag vor dem 42. Tag der AU, dass alle Angaben zum jeweiligen Unfall enthält.

### § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V – Sozialdaten bei den Krankenkassen

Die Krankenkassen dürfen Sozialdaten für Zwecke der Krankenversicherung nur erheben und speichern, soweit diese für die Prüfung der Leistungspflicht und die Erbringung von Leistungen an Versicherte einschließlich der Voraussetzungen von Leistungsbeschränkungen, die Bestimmung des Zuzahlungsstatus und die Durchführung der Verfahren bei Kostenerstattung, Beitragsrückzahlung und der Ermittlung der Belastungsgrenze erforderlich sind.

### § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB X – Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Soweit es in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung im Einzelfall für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt zu erteilen.

### Rechtlicher Hintergrund zur Berechnung und Zahlung von Entgeltersatzleistungen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen, aus denen sich u. a. der Hintergrund und die Erforderlichkeit der verschiedenen zu liefernden Daten für die Berechnung des Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeldes, sowie des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes ergibt, sind im Folgenden aufgeführt:

- § 3 EFZG Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- § 9 EFZG Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation,
- § 23c SGB IV Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen,
- § 44 SGB IX Ergänzende Leistungen,
- § 45 SGB IX Leistungen zum Lebensunterhalt,
- § 46 SGB IX Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes,
- § 47 SGB IX Berechnung des Regelentgelts,
- § 48 SGB IX Berechnungsgrundlage in Sonderfällen,
- § 49 SGB IX Kontinuität der Bemessungsgrundlage,
- § 50 SGB IX Anpassung der Entgeltersatzleistung,
- § 51 SGB IX Weiterzahlung der Leistungen
- § 52 SGB IX Einkommensanrechnung
- § 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben.
- § 98 SGB X Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für die Bereiche Kranken- und Verletztengeld, sowie des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes zusätzlich maßgebend:

- § 44 SGB V Krankengeld,
- § 45 SGB V Krankengeld bei Erkrankung des Kindes,
- § 46 SGB V Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld,
- § 47 SGB V Höhe und Berechnung des Krankengeldes,
- § 47b SGB V Höhe und Berechnung des Krankengeldes bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Kurzarbeitergeld,
- § 49 SGB V Ruhen des Krankengeldes,
- § 45 SGB VII Voraussetzungen für das Verletztengeld,

- § 46 SGB VII Beginn und Endes des Verletzengeldes,
- § 47 SGB VII Höhe des Verletzengeldes,
- § 48 SGB VII Verletzengeld bei Wiedererkrankung.

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Übergangsgeld im Rahmen der Unfallversicherung zusätzlich maßgebend:

- § 49 SGB VII Anspruch Übergangsgeld
- § 50 SGB VII Höhe des Übergangsgeldes
- § 52 SGB VII Einkommensanrechnung auf VG und ÜG der UV

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Übergangsgeld im Rahmen der Arbeitslosenversicherung zusätzlich maßgebend:

- § 160 SGB III Anspruchsvoraussetzungen

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Übergangsgeld im Rahmen der Rentenversicherung zusätzlich maßgebend:

- § 20 SGB VI Anspruchsvoraussetzungen,
- § 21 SGB VI Höhe und Berechnung,
- § 123 SGB VI Berechnung von Geldbeträgen,
- § 148 SGB VI Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben,

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Mutterschaftsgeld zusätzlich maßgebend:

- § 200 RVO Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Berechnung für gesetzlich Versicherte,
- § 13 MuSchG Anspruchsvoraussetzungen, Höhe für nicht gesetzlich Versicherte,
- § 14 MuSchG Zuschuss.

### **3. Fachlicher Inhalt der Datenbausteine des Datensatzes DSLW – Leistungswesen**

Bei der nachfolgenden Abbildung der einzelnen Felder wurde darauf verzichtet, die Überschrift der einzelnen Spalten zu wiederholen, diese entsprechen der Darstellung im Datensatz (sechs Spalten von links nach rechts: 1. „Stellen“, 2. „Lg“ [Länge], 3. „Typ“, 4. „Art“, 5. „Name“, 6. „Inhalt/Erläuterung“).

Die Zeichendarstellung in den Spalten „Typ“ und „Art“ haben folgende Bedeutung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;

Grundstellung = Leerzeichen; erlaubte Inhalte sind Buchstaben inkl. Umlaute sowie ß, Ziffern und das Leerzeichen (blank) und der Zeichensatz nach ISO 8851-1

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; dabei werden Betragsfelder ohne Komma dargestellt; Grundstellung = Null

n mit x NK = numerisches Feld analog n, jedoch mit x Nachkommastellen

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

### 3.1. Datenbaustein DBNA - Name

- keine Kommentierung vorgesehen -

### 3.2. Datenbaustein DBAN – Anschrift

- keine Kommentierung vorgesehen -

### 3.3. Datenbaustein DBAL – Allgemeines

#### 3.3.1. AU/med. Leist./LT ab

005-012	008	n	M	DATUM-AB	AU/med. Leist./LT ab jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	----------------------------------

Angabe des Tages, ab dem die Arbeitsunfähigkeit (AU) bzw. die Leistung zur medizinischen Rehabilitation (med. Leist.) oder die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LT) beginnt.

#### 3.3.2. Letzter bezahlter Tag vor Beginn AU/Freistellung/med. Leist./LT

013-020	008	n	M	DATUM-LETZTAG	Letzter bezahlter Tag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/ Freistellung/med. Leist./LT jhjmmmtt
---------	-----	---	---	---------------	---

Angabe des letzten bezahlten Tages vor Beginn der AU, der Freistellung von der Arbeit (Freistellung) oder der med. Leist. bzw. LT. Der letzte Arbeitstag kann vom letzten bezahlten Tag abweichen, z.B. bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Einzutragen ist immer der letzte Tag, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt bestand.

#### 3.3.3. Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/med. Leist./LT bis

021-028	008	n	m	DATUM-EGZBIS	Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/med. Leist./LT bis jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	---

Wenn das Arbeitsentgelt während der AU oder der med. Leist. bzw. LT weitergezahlt wird, ist der Tag anzugeben, bis zu dem diese Zahlung erfolgt. Endet die Entgeltfortzahlung/ Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der AU oder der med. Leist. bzw. LT, ist der letzte bezahlte Tag anzugeben.

#### 3.3.4. Weitergezahltes Arbeitsentgelt übersteigt Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt

029-029	001	an	M	AE-VERGLEICHNETTO	Über den in Stellen 013-020 bzw. 021-028 genannten Tag hinaus wird teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z.B. Sachbezüge, Krankengeldzuschuss), welches zusammen mit der Nettoentgeltersatzleistung das Ver-
---------	-----	----	---	-------------------	--

					gleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigt <b>N</b> = Nein <b>J</b> = voraussichtlich Ja
--	--	--	--	--	---

Wenn über den Tag der Weiterzahlung hinaus (vgl. oben Punkt 3.3.3) teilweise Arbeitsentgelt gezahlt wird und dieses zusammen mit dem Kranken- oder Versorgungskranken- bzw. Verletzungsgeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50,- € übersteigt (Prognose des Arbeitgebers), ist das „Ja“ zu melden, anderenfalls das „Nein“. Damit wird die Einführung einer Freigrenze von 50,- € in § 23c Abs. 1 Satz 1 SGB IV berücksichtigt. Diese Norm regelt, dass arbeitgeberseitige Leistungen, die für die Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen gezahlt werden, als beitragspflichtige Einnahmen gelten, wenn sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltersatzleistung das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 € übersteigen. Hingegen bleibt eine Überschreitung bis zu 50 € im Monat unberücksichtigt. Zu den arbeitgeberseitigen Leistungen gehören insbesondere Zuschüsse zur Entgeltersatzleistung, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge (z.B. Verpflegung, Unterkunft, Dienstwagen, Dienstwohnung), Firmen- und Belegschaftsrabatte, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen und Telefonzuschüsse.

Als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt gilt grundsätzlich der unter 3.4.7 („Nettoarbeitsentgelt des letzten vollständig abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums“) zu meldende Betrag. Wenn arbeitsvertraglich vereinbart ist, für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen ein dafür vereinbartes Nettoarbeitsentgelt auszugleichen, kann dieses als zu vergleichendes Nettoarbeitsentgelt herangezogen werden. Es ist ebenfalls zulässig, das monatlich im Falle der Beschäftigung zu zahlende Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.

### 3.3.5. Weiterzahlung Arbeitsentgelt bis

030-037	008	n	m	DATUM-AEBIS	Arbeitsentgelt wird gezahlt bis zum <b>jhjmmmtt</b> Bei laufender Zahlung = <b>99999999</b>
---------	-----	---	---	-------------	---

Sofern das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR überschritten wird (vgl. Punkt 3.3.4), ist anzugeben, bis wann das Arbeitsentgelt gezahlt wird.

### 3.3.6. Beendigung Arbeitsverhältnis am

038-045	008	n	m	DATUM-BEENDAVAM	Beendigung des Arbeitsverhältnisses am <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	-----------------	---

Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung, Tag des Abschlusses des Aufhebungsvertrages oder Tag des Abschlusses des befristeten Arbeitsverhältnisses).

### 3.3.7. Beendigung Arbeitsverhältnis zum

046-053	008	n	m	DATUM-BEENDAVZUM	Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	------------------	--

Angabe des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“).

### 3.3.8. Grund Beendigung

054-055	002	n	m	GRUNDBEEND	Grund der Beendigung entsprechend der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
---------	-----	---	---	------------	---

Angabe des Grunds der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gem. Anlage 2 der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“, Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

- 01 = Kündigung des Arbeitgebers
- 02 = Kündigung des Arbeitnehmers
- 03 = Fristablauf
- 04 = Aufhebungsvertrag/zulässige Auflösung

### 3.3.9. Pflegeversicherungszuschlag Kinderlose

056-056	001	an	M	PFLZUSCHLAG	Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	-------------	--

Der Pflegeversicherungsbeitrag nach § 55 Abs. 1 SGB XI erhöht sich um einen Beitragszuschlag für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet und keine Elterneigenschaft im Sinne des § 55 Abs. 3 und Abs. 3a SGB XI nachgewiesen haben. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Demnach ist hier „J“ zu melden, wenn Versicherte nach Vollendung des 23. Lebensjahres keine Elterneigenschaft nachgewiesen haben. Maßgebend für die Prüfung der Voraussetzungen (Alter, Elterneigenschaft) ist im Zusammenhang mit der Meldung des Arbeitgebers im Rahmen des Datenaustausches der Monat, in dem die Entgeltersatzleistung beginnt.

### 3.3.10. Teilnahme Arbeitszeitmodell (Wertguthaben)

057-057	001	an	M	ARBZEITMOD	Teilnahme an Arbeitszeitmodell N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	------------	--

Falls der Arbeitnehmer zu Beginn der AU/Freistellung/LT an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben) teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

Tritt eine flexible Arbeitszeitregelung nach Beginn der AU/Freistellung/med. Leist./LT ein, ist der Sozialleistungsträger hierüber gesondert durch den Arbeitgeber zu informieren.

### 3.3.11. KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG

058-058	001	n	M	MM-KUG	<p>Kug [1], Saison- [2]- oder Transfer-Kug [3] bei Beginn der AU/Freistellung/med. Leist./LT oder im letzten Entgeltabrechnungszeitraum</p> <p>1 = KUG 2 = Saison-KUG 3 = Transfer-KUG</p> <p>Grundstellung = kein KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG</p>
---------	-----	---	---	--------	--

Tritt während des Bezugs von Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld die AU oder die Freistellung ein bzw. beginnt die med. Leist. oder die LT, ist im Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt (vgl. unten Punkt 3.4) das Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Kurzarbeit zu melden.

Tritt die AU oder die Freistellung bei Erkrankung des Kindes nach dem Ende der Kurzarbeit ein und wurde im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU bzw. der Freistellung Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld bezogen, sind das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erarbeitete Arbeitsentgelt (vgl. unten Punkt 3.4.6 und 3.4.7) und die tatsächlichen Arbeitsstunden (Punkt 3.5.1), bzw. bei festem Monatsentgelt das vereinbarte Arbeitsentgelt (vgl. unten 3.4.10, 3.4.11) anzugeben. Dies gilt entsprechend für den Beginn der med. Leist. oder die LT.

Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Bezug von Kurzarbeitergeld (auch Saison-Kurzarbeitergeld oder Transfer-Kurzarbeitergeld) im letzten Entgeltabrechnungszeitraum sind besondere Angaben erforderlich; abweichend von den nachfolgenden Erläuterungen zu den Punkten 3.4.4, 3.4.6, 3.4.7 und 3.5.1 ist Folgendes zu bescheinigen:

Wird das Arbeitsentgelt als Monatsentgelt gezahlt, ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn des Bezuges von Kurzarbeitergeld zu bescheinigen.

Wird das Arbeitsentgelt nicht als Monatsentgelt gezahlt (zum Beispiel als Stundenlohn), so ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU oder der Leistung zur Rehabilitation, unter Punkt 3.5.1 die zugehörige (verminderte) Stundenzahl und unter Punkt 3.5.2 die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Bezug des Kurzarbeitergeldes zu bescheinigen.

In Fällen, in denen Arbeitnehmer im Anschluss an Kurzarbeitergeld Saison-Kurzarbeitergeld oder umgekehrt erhalten, ist die Zahl der aktuellen KUG-Bezugsart bei Beginn der AU anzugeben. In den Feldern KUG-BEGINN (Stellen 059 bis 066) und KUG-ENDE (Stellen 067 bis 074) ist der komplette Zeitraum mit beiden KUG-Arten anzugeben.

Beim Bezug von Transfer-KUG ist der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld – zu liefern (vgl. unten 3.17). Dies gilt nicht für die Berechnung des Übergangsgeldes.

### 3.3.12. Beginn Kurzarbeitszeit

059-066	008	n	m	KUG-BEGINN	Beginn der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist)
---------	-----	---	---	------------	--

Die Bezugsfrist beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird.

Vgl. Punkt 3.3.11.

### 3.3.13. Ende Kurzarbeitszeit

067-074	008	n	m	KUG-ENDE	Ende der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist)
---------	-----	---	---	----------	--

Die Bezugsfrist endet gem. § 177 Abs. 1 Satz 3 SGB III längstens nach 6 Monaten. Diese Frist wurde durch § 182 Abs. 1 Nr. 3 SGB III i. V. m. der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld (KuArbGeldFristV) v. 26.11.2008 (BGBl. I S. 2332), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 01.12.2010 (BGBl. I S. 1823), wie folgt verlängert:

- bei Arbeitnehmern, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis 31. Dezember 2009 entstanden ist, über die Bezugsfrist nach § 177 Abs.1 Satz 3 SGB III hinaus auf 24 Monate,
- bei Arbeitnehmern, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 entstanden ist, über die Bezugsfrist nach § 177 Abs.1 Satz 3 SGB III hinaus auf 18 Monate und
- bei Arbeitnehmern, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 entstanden ist, über die Bezugsfrist nach § 177 Abs. 1 Satz 3 SGB III hinaus auf 12 Monate verlängert.

Vgl. Punkt 3.3.11.

### 3.3.14. Arbeitsbeschaffungsmaßnahme

075-075	001	an	M	ABM	Handelt es sich um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	-----	---

Es ist zu kennzeichnen, ob es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme handelt. Die Angabe wird zur korrekten Verbeitragung der Entgeltersatzleistung benötigt.

### 3.3.15. Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 1

076-083	008	n	m	LAG-BEGINN 1	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	---

Anspruch auf Lohnausgleich im Baugewerbe besteht für das Gerüstbauerhandwerk auf Grundlage des "Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Gerüstbaugewerbe Berlin während der Winterperiode" (Berliner Lohnausgleich-Tarifvertrag) vom 20. Oktober 1985.

Im Bau- und Dachdeckergewerbe ist Lohnausgleich letztmalig in der Winterperiode 2005/2006 gewährt worden. Ab der Winterperiode 2006/2007 existiert im Bau- und Dachdeckergewerbe – mit Ausnahme des Gerüstbauerhandwerks - kein Anspruch auf Lohnausgleich mehr.

### 3.3.16. Lohnausgleich Baugewerbe Ende 1

084-091	008	n	m	LAG-ENDE 1	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Ende <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	------------	--

### 3.3.17. Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 2

092-099	008	n	m	LAG-BEGINN 2	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Beginn <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	--------------	--

### 3.3.18. Lohnausgleich Baugewerbe Ende 2

100-107	008	n	m	LAG-ENDE 2	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Ende <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	------------	--

### 3.3.19. Merkmal Schicht knappschaftlicher Betrieb

108-108	001	n	M	MM-KNAPPSCHAFT	Merkmal Schicht im knappschaftlichen Betrieb <b>0</b> = kein knappschaftlicher Betrieb <b>1</b> = Arbeitszeitschichten im knappschaftlichen Betrieb <b>2</b> = keine Arbeitszeitschichten im knappschaftlichen Betrieb
---------	-----	---	---	----------------	---

Zur Definition „knappschaftlicher Betrieb“ vgl. § 134 SGB VI.

## 3.4. Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt

### 3.4.1. Teilweise Bruttoarbeitsentgelt erster Tag Freistellung

005-012	008	n	m	FREISTBRUTTO	Am ersten Tag der Freistellung wurde teilweise Bruttoarbeitsentgelt erzielt <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	--------------	---

Sofern am ersten Tag der Freistellung bei Erkrankung des Kindes teilweise Arbeitsentgelt erzielt wurde, ist hier der Bruttobetrag zu melden. Der Betrag ist in Relation zum tatsächlich in diesem Monat erzielten Arbeitsentgelt zu ermitteln.

### 3.4.2. Teilweise Nettoarbeitsentgelt erster Tag Freistellung

013-020	008	n	m	FREISTNETTO	Am ersten Tag der Freistellung wurde teilweise Nettoarbeitsentgelt erzielt <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	-------------	--

Sofern am ersten Tag der Freistellung bei Erkrankung des Kindes teilweise Arbeitsentgelt erzielt wurde, ist hier der Nettobetrag zu melden. Der Betrag ist in Relation zum tatsächlich in diesem Monat erzielten Arbeitsentgelt zu ermitteln.

### 3.4.3. Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen

021-028	008	n	m	WAEHREEL-BRUTTO	Bruttoarbeitsentgelt während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen monatlich <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	-----------------	---

Wenn das Arbeitsentgelt während der AU, der Freistellung bei Erkrankung des Kindes oder der med. Leist. bzw. LT weitergezahlt wird und das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50,- € übersteigt (vgl. oben Punkt 3.3.4), ist der monatliche Bruttobetrag des gesamten weitergezahlten laufenden Arbeitsentgelts zu melden.

Eine Änderung der weitergewährten Leistung bleibt ohne Einfluss auf den Zahlbetrag gesetzlicher Sozialleistungen. Erst wenn eine arbeitgeberseitige Leistung wegfällt oder hinzukommt, sowie bei Änderung der Sozialleistungsart findet eine neue Feststellung mit den aktuellen Beträgen statt (Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen [Sozialleistungen] - Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV - vom 13. November 2007, Abschnitt 3.2). In diesen Fällen ist der Leistungsträger entsprechend zu informieren.

### 3.4.4. Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1

029-036	008	n	M	EAZ-BEGINN 1	Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum (ein Kalendermonat / mind. 4 Wochen) vor Beginn der AU/med.Leist./LT/Freistellung Zeitraum 1 Beginn <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	--------------	--

Ausgangsbasis für die Berechnung des Regelentgelts bildet das Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum von mindestens 4-wöchiger Dauer (Bemessungszeitraum) vor Beginn der AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT. Dabei ist ein "abgerechneter" Entgeltabrechnungszeitraum ein Zeitraum, für den der Arbeitgeber üblicherweise die Entgeltberechnung abgeschlossen hat.

Der Abrechnungszeitraum ist auch dann zu melden, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z.B. AU, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.

Liegt bei Beginn der AU ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst, weil das Beschäftigungsverhältnis erst während dieses Abrechnungszeitraumes begann.

Sofern bei Beginn der AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum von mindestens 4-wöchiger Dauer noch nicht vorliegt, weil das Arbeitsverhältnis erst während des laufenden Entgeltabrechnungszeitraums aufgenommen wurde, ist grundsätzlich das vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zum Tage vor Eintritt der AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT erzielte Arbeitsentgelt der Berechnung des Regelentgelts zugrunde zu legen.

Hat die Beschäftigung erst im Laufe des vor Beginn der AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT **abgelaufenen**, aber noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes maßgebend.

Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist der Arbeitnehmer erst im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt worden, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums zu bescheinigen.

### 3.4.5. Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1

037-044	008	n	M	EAZ-ENDE 1	Zeitraum 1 -Ende <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	------------	-------------------------------------

Vgl. 3.4.4.

### 3.4.6. Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt

045-052	008	n	M	BRUTTO-1	Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	----------	---

Hier ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte laufende beitragspflichtige Arbeitsentgelts ohne Berücksichtigung der Besonderheiten von Entgeltumwandlung und Gleitzone Regelung zu bescheinigen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Was zum sozialversicherungsrechtlichen Verdienstbegriff „Arbeitsentgelt“ gehört, ergibt sich grundsätzlich aus § 14 SGB IV sowie der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung). Grundsätzlich definiert § 14 Abs. 1 SGB IV Arbeitsentgelt als alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung im gemeldeten Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Gerüstbaugewerbe. Erfasst werden auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen,

Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen. Die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

In der Sozialversicherung erfolgt die Verbeitragung von laufendem Entgelt nach dem Entstehungsprinzip, für die zeitliche Zuordnung ist also die Entstehung des Zahlungsanspruches maßgebend (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts (z.B. Mehrarbeitsvergütungen) und laufende Provisionen werden demnach berücksichtigt, sofern sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Entgeltbestandteile für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden sind.

Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z.B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der AU/Freistellung/med. Leist./LT liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Bei rückwirkenden Erhöhungen des Arbeitsentgelts haben Korrekturen der bereits an die Krankenkasse per Datenaustausch übermittelten Angaben demnach nur dann zu erfolgen, wenn auf das erhöhte Arbeitsentgelt zum Zeitpunkt des Eintritts der AU//Freistellung/med. Leist./LT bereits ein Rechtsanspruch bestand. Der den erhöhten Entgeltanspruch begründende Arbeits- oder Tarifvertrag muss also vor Beginn der AU//Freistellung/med. Leist./LT geschlossen worden sein. Berücksichtigung findet allerdings nur der Betrag der auf den Bemessungszeitraum entfällt. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung der Nachzahlung ist folglich unerheblich.

Der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis begründet ein neues Beschäftigungsverhältnis. Änderungen des Inhalts des Arbeitsverhältnisses, die nach Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes wirksam werden (z.B. bei Übergang von Vollzeit- zur Teilzeitarbeit, bei Arbeitsplatzumbesetzungen, bei Beendigung des Probearbeitsverhältnisses) haben keinen Einfluss auf die Berechnung des Regelentgelts (BSG, 25.06.1991 – 1/3 RK 6/90 – USK 9133). Das gilt selbst dann, wenn die Änderung vor Beginn der AU eingetreten ist. Das Regelentgelt ist aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum zu ermitteln.

Eine rückwirkende Korrektur der Entgeltdaten ist auch in solchen Fällen erforderlich, in denen Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist, das dem Versicherten unrechtmäßig vorenthalten wurde und erst nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis zur nachträglichen Vertragserfüllung zugeflossen ist.

Wenn sich nach dem abgerechneten Bemessungszeitraum durch eine Änderung des Steuerfreibetrags oder einen Wechsel der Steuerklasse künftig geringere (oder höhere) Steuerabzüge ergeben, wirkt sich dies **nicht** auf das für die Leistungsberechnung relevante Nettoarbeitsentgelt aus. Gleiches gilt für die im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs/der Einkommensteuererklärung nachträglich erstattete Lohn- oder Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer.

Der Arbeitgeber hat jedoch Korrekturen der Entgeltdaten vorzunehmen, sofern die Datenbausteine fehlerhaft gefüllt worden sind.

Nicht zum an dieser Stelle zu meldenden Bruttoarbeitsentgelt gehört einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie steuer- und beitragsfreie Zuschläge sowie ggf. gezahltes Kindergeld.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt.

Es ist das Bruttoarbeitsentgelt zu melden, das ohne Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer privaten Altersversorgung erzielt worden wäre.

Sofern sich der Arbeitnehmer in einer flexiblen Arbeitszeitregelung befindet und Arbeitsentgelt für den Aufbau eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV erzielt, ist das im Entgeltabrechnungszeitraum – um das Wertguthaben reduzierte - der Beitragspflicht unterliegende laufende Arbeitsentgelt zu melden.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der Gleitzone (400,01-800,00 €) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt zu melden. Vgl. Textziffer 3.15.24.

### 3.4.7. Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt

053-060	008	n	M	NETTO-1	Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	---------	--

Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts sind die gesetzlichen Abzüge zu berücksichtigen. Bei einem Arbeitnehmer, der versicherungspflichtig zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist, gehören die Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag und sind als gesetzliche Abzüge generell bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts als „Sozialversicherungsbeiträge“ in Abzug zu bringen.

Aufgrund des Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz) wurde zum Schutz der Versicherten vor einer unverhältnismäßigen Belastung durch Zusatzbeiträge ab dem 1. Januar 2011 ein Sozialausgleich eingeführt. Der Sozialausgleich wird für Arbeitnehmer direkt bei den Arbeitgebern durchgeführt, indem der monatliche einkommensabhängige Beitragssatzanteil des Mitglieds individuell verringert wird. Diese individuelle Verringerung bleibt bei der Berechnung des Nettoentgelts für den Erhalt von Entgeltersatzleistungen außer Betracht.

Bei einem freiwillig Versicherten ist der Beitrag für eine gesetzliche oder private Krankenversicherung vor dem Hintergrund der mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht vom 21. März 2005 (BGBl I, S. 818) eingeführten Regelung in § 23c SGB IV zu sehen: Gem. Satz 2 dieser Norm sind zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei Privatversicherten auch der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Insofern werden die Beiträge zur freiwilligen und privaten Kranken- bzw. Pflegeversicherung den gesetzlichen Abzügen gleichgestellt. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben sich darauf verständigt, dass auch im Rahmen der Krankengeldberechnung diese Beiträge (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) ebenfalls vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen sind. Beiträge des Arbeitnehmers zur zusätzlichen Alterssicherung (z.B. VBL) sind keine gesetzlichen Abzüge und deshalb bei der Feststellung des Nettoarbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen.

Mit dem Sozialversicherungsänderungsgesetz (SVÄndG) vom 19. Dezember 2007 (BGBl I S. 3024) wurden die Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen bei der Ermittlung des Vergleichsnettoarbeitsentgelts nach § 23c Abs. 1 Satz 3 SGB IV mit Wirkung ab 1. Januar 2008 den gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträgen gleichgestellt. Daher sind die Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen wie gesetzliche Abzüge ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen, soweit der Arbeitnehmer diese jeweils selbst trägt. Gleiches gilt für Umlagebeiträge zur Finanzierung des Zuschuss- und des Mehraufwands-Wintergeldes.

Bei einem Arbeitnehmer, der von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, zählt der vom Arbeitnehmer gezahlte Beitrag zur Altersversorgung nicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag und ist insoweit nicht bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts zu berücksichtigen (BSG-Urteil vom 6. Februar 1991 – 1/3 RK 3/89 - USK 9101). Diese Aussage bezieht sich jedoch nicht auf Personen die Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung entrichten.

Wenn ein Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum

- ein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhält (maßgebend für die Meldung ist das Nettoarbeitsentgelt, das ohne Einmalzahlung erzielt worden wäre),
- ein Sozialausgleich erhält (maßgebend für die Meldung ist das Nettoarbeitsentgelt, welches ohne Berücksichtigung des Sozialausgleichs erzielt worden wäre),
- ein Bruttoarbeitsentgelt erhält, in welchem Sachbezüge enthalten sind (hierbei ist das Nettoarbeitsentgelt fiktiv aus Geldleistungen und Sachbezügen zu ermitteln),
- ein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (400,01-800,00 €) erhält (Hierbei ist aus dem tatsächlichen (nicht dem beitragspflichtigen) Bruttoarbeitsentgelt ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone – zu ermitteln. Hintergrund ist, dass die besondere Beitragsberechnung bei der Berechnung der Sozialleistung keine Berücksichtigung findet. Daher hat eine fiktive Nettoarbeitsentgeltberechnung auf der Basis der „normalen“ Beitragsberechnung zu erfolgen (§ 47 Abs. 1 Satz 8 SGB V, §46 Abs.1 Satz 2 SGB IX.) oder
- eine Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersversorgung durchführt (maßgebend für die Meldung ist das Nettoarbeitsentgelt, das ohne Entgeltumwandlung erzielt worden wäre)

ist das Nettoarbeitsentgelt nach folgendem Berechnungsschema **fiktiv** zu ermitteln:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt – Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) – Sozialversicherungsbeiträge (B) wie gesetzliche Abzüge behandelt werden auch: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ggf. Freiwillige KV PV-Beiträge</li> <li>○ ggf. Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen</li> <li>○ ggf. Umlage zur Finanzierung des Zuschuss-Wintergeldes und des Mehraufwands-Wintergeldes</li> <li>○ Arbeits- und Arbeitnehmerkammerbeiträge (Bremen und Saarland)</li> </ul>
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt	= Nettoarbeitsentgelt (C)

davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (unter Berücksichtigung aller Steuerabzugsmerkmale (inklusive Hinzurechnungsbeträge).	davon Sozialversicherungsbeiträge (ohne Berücksichtigung des Sozialausgleichs)	
--	--	--

### 3.4.8. Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate

061-068	008	n	m	UMGEWAE	Beitragsfrei umgewandeltes laufendes Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	---------	---

Hier ist der Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts zu melden. Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes maßgebend ist (vgl. Felder 3.4.4 und 3.4.5).

### 3.4.9. Entgeltart

069-069	001	n	M	ENTGART	Angabe der Entgeltart 1 = Stundenlohn 2 = festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z.B. Akkord, Stücklohn, etc.)
---------	-----	---	---	---------	--

Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z.B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z.B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind - auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

### 3.4.10. Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt

070-077	008	n	m	BRUTTOAE-1	Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	------------	---

Weicht das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte Bruttoarbeitsentgelt vom vereinbarten Monatsentgelt ab, ist das vereinbarte monatliche Bruttoarbeitsentgelt zu melden.

### 3.4.11. Nettoarbeitsentgelt aus vereinbartem Bruttoarbeitsentgelt

078-085	008	n	m	NETTOAE-1	Nettoarbeitsentgelt <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	-----------	---

Hier ist das aus dem vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt ermittelte Nettoarbeitsentgelt zu melden.

**3.4.12. Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/  
Freistellung - Zeitraum 2**

086-093	008	n	m	EAZ-BEGINN 2	Zeitraum 2 -Beginn <b>jhjjmmtt</b>
---------	-----	---	---	--------------	---------------------------------------

Sofern das Bruttoarbeitsentgelt in jedem der letzten abgerechneten 3 Monate (bzw. 13 Wochen) vor Beginn der AU/med. Leist. bzw. LT/Freistellung regelmäßig vom vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt abweicht (z.B. durch regelmäßige Mehrarbeitsstunden in den letzten 3 abgerechneten Monaten) oder weder ein Monatsgehalt/fester Monatslohn noch ein Stundenlohn vereinbart (z.B. Stücklohn, Akkordlohn) ist, müssen Zeitraum und Arbeitsentgelt gemeldet werden (ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone Regelung).

Bei med. Leist. bzw. LT werden diese Angaben nicht benötigt. Auch bei schwankenden Bezügen bzw. Mehrarbeit ist ausschließlich das Entgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Leistung/AU maßgebend.

**3.4.13. Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/  
Freistellung - Zeitraum 2**

094-101	008	n	m	EAZ-ENDE 2	Zeitraum 2 -Ende <b>jhjjmmtt</b>
---------	-----	---	---	------------	-------------------------------------

Vgl. 3.4.12.

**3.4.14. Zeitraum 2 Bruttoarbeitsentgelt**

102-109	008	n	m	BRUTTOAE-2	Zeitraum 2 Bruttoarbeitsentgelt <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	------------	---

Vgl. 3.4.6.

**3.4.15. Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt**

110-117	008	n	m	NETTOAE-2	Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	-----------	--

Vgl. 3.4.7.

**3.4.16. Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./ LT/Freistellung - Zeitraum 3**

118-125	008	n	m	EAZ-BEGINN-3	Zeitraum 3 -Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	--------------------------------

Vgl. 3.4.12.

**3.4.17. Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./ LT/Freistellung - Zeitraum 3**

126-133	008	n	m	EAZ-ENDE-3	Zeitraum 3 -Ende jhjmmmtt
---------	-----	---	---	------------	------------------------------

Vgl. 3.4.12.

**3.4.18. Zeitraum 3 Bruttoarbeitsentgelt**

134-141	008	n	m	BRUTTOAE-3	Zeitraum 3 Bruttoarbeitsentgelt <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	------------	---

Vgl. 3.4.6.

**3.4.19. Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt**

142-149	008	n	m	NETTOAE-3	Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	-----------	--

Vgl. 3.4.7.

**3.4.20. Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate KV**

150-157	008	n	m	EZKV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT/Freistellung in der KV (bei Seeleuten, soweit nicht in die Durchschnittsheuer eingeflossen) <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	------	---

Zum Begriff und zur Abgrenzung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme vgl. § 23a SGB IV. Hier ist das zur Krankenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu melden.

Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist grundsätzlich dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es ausgezahlt wird. Auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts kommt es nicht an.

Gemäß § 23 a Abs. 4 SGB IV ist in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.03. eines Jahres einmalig gezahltes Arbeitsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen zur Beitragsberechnung dem Vorjahr zuzuordnen. Die Übertragung dieser "März-Klausel" auf die Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Krankengeldberechnung könnte allerdings dazu führen, dass das Krankengeld rückwirkend neu ermittelt werden müsste. In § 47 Abs. 2 Satz 6 SGB V wird bezüglich der Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Krankengeldberechnung explizit auf die Verhältnisse vor Beginn der AU abgestellt. Daher scheidet eine rückwirkende Korrektur auf Grund der Anwendung der "März-Klausel" aus.

Eine rückwirkende Korrektur der Entgeltaten ist ggf. aber erforderlich, wenn beitragspflichtige Einmalzahlungen nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden. Diese sind nach § 23a Abs. 2 SGB IV dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn dieser nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist. Da eine Zuordnung nur zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr in Betracht kommt, unterliegt das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nur dann der Beitragspflicht, wenn bereits vorher in demselben Kalenderjahr von dem Arbeitgeber, der das einmalige Arbeitsentgelt zahlt, laufendes Arbeitsentgelt bezogen worden ist.

Bei Einmalzahlungen, die innerhalb der Gleitzone (400,01-800,00 EUR) liegen, ist die tatsächliche (nicht die beitragspflichtige) Bruttoeinmalzahlung anzugeben.

Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersversorgung umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen dürfen nicht gemeldet werden.

Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sind die gesamten Einmalzahlungen (unabhängig von der Beitragspflicht) zu melden.

Sofern Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, z.B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ist die Krankenkasse zu informieren.

Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Entgeltabrechnungszeitraum, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (vgl. Punkt 3.4.4. und 3.4.5) maßgebend ist.

**Seefahrt:**

Bei Durchschnittsheuern nach Abschnitt G der Beitragsübersicht sind hier die in den letzten 12 abgerechneten Monaten vor Beginn der AU/med. Leist. bzw. LT geleisteten beitragspflichtigen Einmalzahlungen anzugeben (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gewinnbeteiligung), wenn sie nicht in die Durchschnittsheuer eingeflossen sind.

**3.4.21. Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate RV**

158-165	008	n	m	EZRV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT/ Freistellung in der RV / knappschaftlichen RV (bei Seeleuten, soweit nicht in die Durchschnittsheuer eingeflossen) <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	------	---

Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen ist in den Versicherungszweigen jeweils der beitragspflichtige Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen zu melden, vgl. ansonsten Punkt 3.4.20.

### 3.4.22. Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate AIV

166-173	008	n	m	EZALV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der LT in der AIV (bei Seeleuten, soweit nicht in die Durchschnittsheuer eingeflossen) <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	-------	--

Vgl. Punkt 3.4.21.

## 3.5. Datenbaustein DBZA – Arbeitszeit

### 3.5.1. Anzahl Stunden/Schichten

005-009	005	n	M	ANZAHL-STD	Anzahl der Stunden/Schichten, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde. Bei knappschaftlichen Betrieben ggf. Angabe der Schichten. <b>Dezimalstunden/Schichten mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	------------	---

Anzugeben sind Dezimalstunden (z.B. 1 ½ Stunden sind 1,50 Stunden).

Vgl. 3.4.4 bis 3.4.5.

Sofern sich Arbeitnehmer in einer flexiblen Arbeitszeitregelung befinden und Arbeitsentgelt für den Aufbau eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV erzielen, ist die Anzahl der Stunden für den Entgeltabrechnungszeitraum zu melden, welche dem – um das Wertguthaben reduzierten - der Beitragspflicht unterliegenden laufenden Arbeitsentgelt entsprechen.

### 3.5.2. Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

010-013	004	n	m	REG-AZ	Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor Beginn der AU/med. Leist./LT <b>Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen</b>  Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, sind in den Stellen 014-076 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Ansonsten sind in den Stellen 014-076 die bezahlten Mehrarbeitsstunden anzugeben. Bei knappschaftlichen Betrieben ggf. Angabe der Schichten.
---------	-----	---	---	--------	---

Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebs-

üblichen Arbeitszeit übereinstimmen. Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend.

Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für Sommer- und Winterzeiten ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

Sofern sich Arbeitnehmer in einer flexiblen Arbeitszeitregelung befinden und Arbeitsentgelt für den Aufbau eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV erzielen, ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu melden, welche dem – um das Wertguthaben reduzierten - der Beitragspflicht unterliegenden laufenden Arbeitsentgelt entspricht.

### 3.5.3. Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 1

014-021	008	n	m	AZBEGINN-1	Zeitraum 1 -Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	------------	--------------------------------

Zu den Punkten 3.5.3 bis 3.5.11 ist die Kommentierung unter „Inhalt/Erläuterung“ im Datensatz (vgl. oben 3.5.2) zu beachten:

„Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, sind in den Stellen 014-076 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Ansonsten sind in den Stellen 014-076 die bezahlten Mehrarbeitsstunden anzugeben. Bei knappschaftlichen Betrieben ggf. Angabe der Schichten.“

### 3.5.4. Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 1

022-029	008	n	m	AZENDE-1	Zeitraum 1 -Ende jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	------------------------------

Vgl. 3.5.3.

### 3.5.5. Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1

030-034	005	n	m	MAZR-1	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1 <b>Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	--------	---

Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.

Vgl. ansonsten 3.5.3.

**3.5.6. Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2**

035-042	008	n	m	AZBEGINN-2	Zeitraum 2 -Beginn jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	--------------------------------

Vgl. 3.5.3.

**3.5.7. Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2**

043-050	008	n	m	AZENDE-2	Zeitraum 2 -Ende jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	------------------------------

Vgl. 3.5.3.

**3.5.8. Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 2**

051-055	005	n	m	MAZR-2	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	--------	---

Vgl. 3.5.3.

**3.5.9. Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3**

056-063	008	n	m	AZBEGINN-3	Zeitraum 3 -Beginn jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	--------------------------------

Vgl. 3.5.3.

**3.5.10. Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3**

064-071	008	n	m	AZENDE-3	Zeitraum 3 -Ende jhjmmtt
---------	-----	---	---	----------	-----------------------------

Vgl. 3.5.3.

### 3.5.11. Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 3

072-076	005	n	m	MAZR-3	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	--------	---

Vgl. 3.5.3.

## 3.6. Datenbaustein DBZE – Arbeitszeit bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

### 3.6.1. Bruttoarbeitsentgelt (Stellen 045-052 DBAE) erzielt in Arbeits-/Werktagen, Kalendertagen oder 30 Tagen

005-005	001	n	M	BRUTTOAEZW	Bruttoarbeitsentgelt (Stellen 045-052 DBAE) wurde gezahlt für 1 = Arbeitstage/Werktage 2 = Kalendertage 3 = 30 Tage
---------	-----	---	---	------------	--

Zu 1: Als Arbeitstage zählen auch bezahlte Urlaubs- und Feiertage sowie Entgeltfortzahlungstage.

Zu 2: Das Bruttoarbeitsentgelt wurde erzielt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kalendertage des Monats.

Zu 3: Das Bruttoarbeitsentgelt wurde ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Kalendertage des Monats erzielt, d. h. für 30 Tage.

Die Art der Zahlung des Bruttoarbeitsentgelts ist vom individuellen Arbeitsvertrag abhängig und kann sich zur Art der Entgeltkürzung nach 3.6.12 unterscheiden.

### 3.6.2. Anzahl Tage, für die Bruttoarbeitsentgelt (Stellen 045-052 DBAE) gezahlt wurde

006-007	002	n	M	ANZTAGE	Anzahl der Tage, für die das Bruttoarbeitsentgelt (Stellen 045-052 DBAE) gezahlt wurde
---------	-----	---	---	---------	--

Vgl. 3.6.1

Sofern an Kalender- bzw. Arbeitstagen nur teilweise gearbeitet wurde, sind diese trotzdem als vollständige Kalender- bzw. Arbeitstage zu berücksichtigen.

### 3.6.3. Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 1

008-015	008	n	m	ATBEGINN-1	Zeitraum 1 -Beginn <b>jhjmmtt</b> Die Stellen 008-061 sind nur zu füllen, wenn das Bruttoarbeitsentgelt in den letzten 3 abgerechneten Zeiträumen regelmäßig vom vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt abweicht oder wenn weder ein Monatsgehalt/fester Monatslohn noch ein Stundenlohn vereinbart ist oder wenn in den letzten 3 abgerechneten Zeiträumen regelmäßig Mehrarbeitsstunden geleistet wurden.
---------	-----	---	---	------------	--

Weicht das Bruttoarbeitsentgelt in jedem der letzten drei abgerechneten Monate (bzw. 13 Wochen) vor der Freistellung regelmäßig vom vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt ab oder ist weder ein Monatsgehalt/fester Monatslohn noch ein Stundenlohn vereinbart (z.B. Stücklohn, Akkordlohn) oder wurden in den letzten 3 abgerechneten Monaten regelmäßig Mehrarbeitsstunden geleistet. (vgl. auch die Ausführungen unter Punkt 3.4.12), ist hier der Beginn des letzten EAZ einzugeben.

### 3.6.4. Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 1

016-023	008	n	m	ATENDE-1	Zeitraum 1 -Ende <b>jhjmmtt</b>
---------	-----	---	---	----------	------------------------------------

Vgl. 3.6.3.

### 3.6.5. Anzahl der Arbeitstage im Zeitraum 1

024-025	002	n	m	ATANZAHL-1	Zeitraum 1 <b>Anzahl der Arbeitstage</b>
---------	-----	---	---	------------	---

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass „tatsächliche Arbeitstage“ gleichzusetzen sind mit einer Fünf-Tage-Woche, geben Sie bitte die Tage an, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Zusätzlich sind auch Arbeitstage zu berücksichtigen, die aufgrund von Urlaub, Feiertag oder Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bezahlt wurden.

Sofern an Arbeitstagen nur teilweise gearbeitet wurde, sind diese trotzdem als vollständige Arbeitstage zu berücksichtigen.

### 3.6.6. Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 2

026-033	008	n	m	ATBEGINN-2	Zeitraum 2 -Beginn jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	--------------------------------

Vgl. 3.6.3.

### 3.6.7. Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 2

034-041	008	n	m	ATENDE-2	Zeitraum 2 -Ende jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	------------------------------

Vgl. 3.6.3.

### 3.6.8. Anzahl der Arbeitstage im Zeitraum 2

042-043	002	n	m	ATANZAHL-2	Zeitraum 2 Anzahl der Arbeitstage
---------	-----	---	---	------------	--------------------------------------

Vgl. 3.6.5.

### 3.6.9. Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 3

044-051	008	n	m	ATBEGINN-3	Zeitraum 3 -Beginn jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	--------------------------------

Vgl. 3.6.3.

### 3.6.10. Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 3

052-059	008	n	m	ATENDE-3	Zeitraum 3 -Ende jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	------------------------------

Vgl. 3.6.3.

### 3.6.11. Anzahl der Arbeitstage im Zeitraum 3

060-061	002	n	m	ATANZAHL-3	Zeitraum 3 Anzahl der Arbeitstage
---------	-----	---	---	------------	--------------------------------------

Vgl. 3.6.5.

### 3.6.12. Kürzung Arbeitsentgelt während Freistellung

062-062	001	n	M	KUERZ-AE	Kürzung des Arbeitsentgelts während der unbezahlten Freistellung unter Berücksichtigung der/von 1 = tatsächlichen Arbeitstage 2 = tatsächlichen Kalendertage 3 = 1/30 je Kalendertag
---------	-----	---	---	----------	---

Hier sind die Kürzungsmodalitäten für die Dauer der unbezahlten Arbeitsfreistellung anzugeben.

### 3.6.13. Anzahl tatsächliche (Soll-)Arbeitstage im Monat der Freistellung

063-064	002	n	m	ANZAHL-AT	Anzahl der Arbeitstage im Freistellungszeitraum
---------	-----	---	---	-----------	---

Bei einer Kürzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen (Soll-)Arbeitstage des Monats sind diese hier zu melden.

## 3.7. Datenbaustein DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

### 3.7.1. Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1

005-012	008	n	M	BEGINN-1	Zeitraum 1 -Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	--------------------------------

Sofern Abwesenheitszeiten ohne Zahlung von Arbeitsentgelt in den Zeiträumen unter 3.4.4 bis 3.4.5, 3.4.12 bis 3.4.13 oder 3.4.16 bis 3.4.17 vorliegen, sind diese mit dem Datenbaustein DBAW zu melden. Schließen die Fehltage arbeitsfreie Tage (z.B. AU ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben. Sofern an Arbeitstagen noch teilweise gearbeitet wurde, sind diese Tage nicht als Fehltage zu berücksichtigen.

### 3.7.2. Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1

013-020	008	n	M	ENDE-1	Zeitraum 1 -Ende jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------	------------------------------

Vgl. 3.7.1.

### 3.7.3. Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 1

021-022	002	n	M	TAGE-1	Zeitraum 1 Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	--------	-------------------------------

Vgl. 3.7.1.

### 3.7.4. Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 2

023-030	008	n	M	BEGINN-2	Zeitraum 2 -Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	--------------------------------

Vgl. 3.7.1.

### 3.7.5. Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 2

031-038	008	n	M	ENDE-2	Zeitraum 2 -Ende jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------	------------------------------

Vgl. 3.7.1.

### 3.7.6. Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 2

039-040	002	n	M	TAGE-2	Zeitraum 2 Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	--------	-------------------------------

Vgl. 3.7.1.

### 3.7.7. Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 3

041-048	008	n	M	BEGINN-3	Zeitraum 3 -Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	--------------------------------

Vgl. 3.7.1.

### 3.7.8. Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 3

049-056	008	n	M	ENDE-3	Zeitraum 3 -Ende jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------	------------------------------

Vgl. 3.7.1.

### 3.7.9. Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 3

057-058	002	n	M	TAGE-3	Zeitraum 3 Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	--------	-------------------------------

Vgl. 3.7.1.

## 3.8. Datenbaustein DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

### 3.8.1. Freistellung Tag 1

005-012	008	n	M	TAG-1	Freistellung am Tag 1 jhjmmmtt
---------	-----	---	---	-------	-----------------------------------

Hier ist der erste Tag der Freistellung anzugeben. Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, z.B. „rollierende“ Vier-Tage-Woche, sind die Freistellungstage anzugeben, an denen der Arbeitnehmer ansonsten entsprechend seiner individuellen wöchentlichen Arbeitstage gearbeitet hätte.

### 3.8.2. Freistellung Tag 2

013-020	008	n	K	TAG-2	Freistellung am Tag 2 jhjmmmtt
---------	-----	---	---	-------	-----------------------------------

Hier ist der zweite Tag der Freistellung anzugeben.

**Hinweis: Vom Abdruck der Stellen 021 bis 164 (Freistellung Tag 3 bis Freistellung Tag 20) wurde abgesehen.**

### 3.8.3. Beginn bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 1

165-172	008	n	m	FREIST-1	Im laufenden Kalenderjahr bereits bezahlte/unbezahlte ganztägige Freistellung wegen Erkrankung desselben Kindes gewährt Zeitraum 1 -Beginn Freistellung jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	--

Es sind alle bezahlten und unbezahlten Freistellungstage/-zeiträume im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung desselben Kindes anzugeben.

Wurde im laufenden Kalenderjahr für dasselbe Kind bereits mehr als ein Freistellungszeitraum in Anspruch genommen, sind alle Freistellungszeiträume im laufenden Kalenderjahr für dasselbe Kind vor Eintritt der aktuellen Erkrankung kumuliert in den Feldern 3.8.3. – 3.8.4 anzugeben. Als Beginndatum ist hierbei der erste Freistellungstag des ersten Freistellungszeitraumes im laufenden Kalenderjahr und als Enddatum der letzte Freistellungstag des letzten Freistellungszeitraumes in Bezug auf die aktuelle Erkrankung des Kindes anzugeben.

### 3.8.4. Ende bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 1

173-180	008	n	m	ENDEFREIST-1	Zeitraum 1 -Ende Freistellung jhjjmmtt
---------	-----	---	---	--------------	---

Vgl. 3.8.3.

### 3.8.5. Anzahl der freigestellten Arbeitstage im Zeitraum 1

181-182	002	n	m	TAGE-1	Anzahl der Arbeitstage Freistellung 1 Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	--------	--

Vgl. 3.8.3.

Wurde im laufenden Kalenderjahr für dasselbe Kind bereits mehr als ein Freistellungszeitraum in Anspruch genommen, sind hier alle innerhalb der unter 3.8.3. – 3.8.4. kumulierten Zeiträume enthaltenen bezahlten und unbezahlten Freistellungstage anzugeben.

### 3.8.6. Beginn bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 2

183-190	008	n	m	FREIST-2	Zeitraum 2 -Beginn Freistellung jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	---

Vgl. 3.8.3.

### 3.8.7. Ende bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 2

191-198	008	n	m	ENDEFREIST-2	Zeitraum 2 -Ende Freistellung jhjjmmtt
---------	-----	---	---	--------------	---

Vgl. 3.8.3.

### 3.8.8. Anzahl der freigestellten Arbeitstage im Zeitraum 2

199-200	002	n	m	TAGE-2	Anzahl der Arbeitstage Freistellung 2 Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	--------	--

Vgl. 3.8.3. und 3.8.5.

### 3.8.9. Anspruch auf bezahlte Freistellung ausgeschlossen

201-201	001	n	M	KEINEFREIST	Anspruch auf bezahlte Freistellung ausgeschlossen durch <b>0</b> = nicht ausgeschlossen <b>1</b> = Tarifvertrag <b>2</b> = Betriebsvereinbarung <b>3</b> = Arbeitsvertrag
---------	-----	---	---	-------------	---

Hier ist anzugeben, ob und ggf. wodurch der Anspruch auf bezahlte Freistellung ausgeschlossen ist.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist Auszubildenden die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen zu zahlen, wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Der bestehende Entgeltfortzahlungsanspruch durch den Arbeitgeber kann nicht abgedungen werden; ist also vorrangig vor dem Krankengeld nach § 45 SGB V zu erfüllen. Für die Ausbildung im Gesundheitswesen findet jedoch das BBiG keine Anwendung (vgl. § 22 KrPflG, § 26 HebG, § 28 AltPflG), so dass hier die allgemeinen Voraussetzungen zum Entgeltfortzahlungsanspruch (Ausschluss bzw. Begrenzung) bei Erkrankung des Kindes gelten.

### 3.8.10. Begrenzung des Anspruchs auf bezahlte Freistellung

202-203	002	n	m	BEGRZFREIST	Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf <b>Anzahl der Tage</b>
---------	-----	---	---	-------------	---

Es ist anzugeben, auf wie viele Tage der Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt ist.

## 3.9. Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall

### 3.9.1. Unfallaktenzeichen Unfallversicherungsträger

005-024	020	an	m	UNFALLAZ	Unfallaktenzeichen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers
---------	-----	----	---	----------	--

### 3.9.2. Unfalltag

025-032	008	n	m	U-TAG	Unfalltag <b>jhjjmmtt</b>
---------	-----	---	---	-------	------------------------------

### 3.9.3. Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers

033-047	015	an	m	IKUV	<b>Institutionskennzeichen</b> des Unfallversicherungsträgers (9 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnnn</b>
---------	-----	----	---	------	---

Zum Institutionskennzeichen vgl. § 293 SGB V.

### 3.9.4. Betrag lohnsteuerfreie Zuschläge letzter Entgeltabrechnungszeitraum

048-055	008	n	m	LSTFREI-ZUSCHL	Lohnsteuerfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	----------------	---

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN-Zuschläge) bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt. Steuerfreie, aber ggf. beitragspflichtige SFN-Zuschläge sind dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen und sind deshalb nicht hier, sondern unter 3.4.6 zu berücksichtigen.

### 3.9.5. Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 1

056-063	008	n	m	LSTFREI-BEGINN-1	Lohnsteuerfreie Zuschläge Zeitraum 1 -Beginn <b>jhjjmmtt</b>
---------	-----	---	---	------------------	---

Vgl. 3.9.4.

### 3.9.6. Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 1

064-071	008	n	m	LSTFREI-ENDE-1	Zeitraum 1 -Ende <b>jhjjmmtt</b>
---------	-----	---	---	----------------	-------------------------------------

Vgl. 3.9.4.

### 3.9.7. Lohnsteuerfreie Zuschläge im Zeitraum 1

072-079	008	n	m	ZUSCHL-1	Zuschläge Zeitraum 1 <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	----------	--

Vgl. 3.9.4.

**3.9.8. Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 2**

080-087	008	n	m	LSTFREI-BEGINN-2	Zeitraum 2 -Beginn jhjmmtt
---------	-----	---	---	------------------	-------------------------------

Vgl. 3.9.4.

**3.9.9. Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 2**

088-095	008	n	m	LSTFREI-ENDE-2	Zeitraum 2 -Ende jhjmmtt
---------	-----	---	---	----------------	-----------------------------

Vgl. 3.9.4.

**3.9.10. Lohnsteuerfreie Zuschläge im Zeitraum 2**

096-103	008	n	m	ZUSCHL-2	Zuschläge Zeitraum 2 Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	---

Vgl. 3.9.4.

**3.9.11. Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 3**

104-111	008	n	m	LSTFREI-BEGINN-3	Zeitraum 3 -Beginn jhjmmtt
---------	-----	---	---	------------------	-------------------------------

Vgl. 3.9.4.

**3.9.12. Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 3**

112-119	008	n	m	LSTFREI-ENDE-3	Zeitraum 3 -Ende jhjmmtt
---------	-----	---	---	----------------	-----------------------------

Vgl. 3.9.4.

### 3.9.13. Lohnsteuerfreie Zuschläge im Zeitraum 3

120-127	008	n	m	ZUSCHL-3	Zuschläge Zeitraum 3 Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	---

Vgl. 3.9.4.

## 3.10. Datenbaustein DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

### 3.10.1. Beginn der Schutzfrist

005-012	008	n	M	SCHUTZFR-BEGINN	Beginn der Schutzfrist jhjmmmtt
---------	-----	---	---	-----------------	------------------------------------

Der Beginn der Schutzfrist ist der Zeitpunkt, von dem an das allgemeine Beschäftigungsverbot des § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gilt, also der Beginn der 6. Woche vor dem vom Arzt errechneten voraussichtlichen Tag der Entbindung.

### 3.10.2. Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

013-020	008	n	M	BV-BEGINN	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses jhjmmmtt
---------	-----	---	---	-----------	--

Eine Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis.

### 3.10.3. Letzter bezahlter Tag vor der Entbindung

021-028	008	n	M	LETZTTAG	Letzter bezahlter Tag vor der Entbindung jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	--

Der letzte Arbeitstag kann vom letzten bezahlten Tag abweichen, z.B. bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Zu melden ist immer der letzte Tag, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt bestand.

### 3.10.4. Ende Beschäftigungsverhältnis am

029-036	008	n	m	ENDE-BV-AM	Das Beschäftigungsverhältnis wurde beendet am: jhjmmmtt
---------	-----	---	---	------------	--

Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung oder des Abschlusses des Aufhebungsvertrages), vgl. Punkt 3.3.6.

### 3.10.5. Ende Beschäftigungsverhältnis zum

037-044	008	n	m	ENDE-BV-ZUM	Beschäftigungsverhältnis wurde beendet zum: <b>jhjmmtt</b>
---------	-----	---	---	-------------	---

Angabe des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“), vgl. Punkt 3.3.7.

Das anzugebende Datum darf nicht kleiner sein als der Schutzfristbeginn, wenn die Abgabegründe 01 bis 03 des Feldes „BV-GEKUEND“ (Stelle 045-046) vorliegen. Bei Abgabegrund 04 darf das Datum (ENDE-BV-ZUM) auch kleiner sein als der Schutzfristbeginn (vgl. hierzu Punkt 3.10.11).

Endet das Beschäftigungsverhältnis in der Schutzfrist durch Kündigung der Arbeitnehmerin oder durch Fristablauf, besteht ab dem Tag nach Beendigung der Beschäftigung ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe von Krankengeld nach § 200 Abs. 2 Satz 7 RVO. Für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes in Höhe von Krankengeld ist es erforderlich, dass der Krankenkasse zusätzlich zum Datenbaustein DBMU ebenfalls der Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt und sofern mit Daten belegbar die Datenbausteine DBZA - Arbeitszeit und DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt geliefert werden. Bei Arbeitnehmerinnen im Bereich der Seefahrt ist der Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute zu übersenden.

### 3.10.6. Grund der Beendigung

045-046	002	n	m	BV-GEKUEND	Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entsprechend Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für die Abgabegründe
---------	-----	---	---	------------	--

Angabe des Grundes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gem. Anlage 2 der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“, Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

- 01 = Kündigung des Arbeitgebers
- 02 = Kündigung des Arbeitnehmers
- 03 = Fristablauf
- 04 = Aufhebungsvertrag/zulässige Auflösung

Vgl. Punkt 3.3.8.

### 3.10.7. Teilweise Zahlung von Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Entbindung hinaus

047-054	008	n	m	TEILW-AE	Über den Tag (Stellen 021-028) hinaus wird - neben eines etwaigen Zuschusses nach § 14 Abs. 1 MuSchG - teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt Bei laufender Zahlung = <b>99999999</b> <b>jhjmmmt</b>
---------	-----	---	---	----------	--

Zuschüsse des Arbeitgebers oder sonstige Einnahmen aus der Beschäftigung, die während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erzielt werden, gelten als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit dem Mutterschaftsgeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR monatlich übersteigen.

### 3.10.8. Nettoarbeitsentgelt während Bezug Mutterschaftsgeld

055-062	008	n	m	WAEHREEL-NETTO	Nettoarbeitsentgelt während des Bezuges von Mutterschaftsgeld <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	----------------	---

Zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts vgl. unter Punkt 3.10.19.

### 3.10.9. Zahlungsart

063-063	001	n	m	ZAHL-ART	Zahlungsart 1 = monatlich 2 = kalendertäglich
---------	-----	---	---	----------	---

Angabe der Zahlungsart des Nettoarbeitsentgelts nach 3.10.8.

### 3.10.10. Fehlzeit vor Beginn Schutzfrist oder bis Auflösung Arbeitsverhältnis

064-065	002	n	m	FEHLZEIT	Fehlzeit vor Beginn der Schutzfrist oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses siehe Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze
---------	-----	---	---	----------	---

Die Beurteilung der Fehlzeit erfolgt in Bezug auf den letzten Kalendertag vor Beginn der Schutzfrist; sofern das Arbeitsverhältnis zulässig vor dem Beginn der Schutzfrist aufgelöst wurde, für den letzten Kalendertag des Arbeitsverhältnisses. Die Angabe der Fehlzeiten erfolgt gem. Anlage 3 der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“, durch folgende Schlüsselzahlen:

- 00 = Keine Fehlzeit
- 01 = Unbezahlter Urlaub
- 02 = Bezug einer Entgeltersatzleistung
- 03 = Unentschuldigtes Fehlen/Arbeitsbummelei
- 04 = Elternzeit
- 99 = Sonstiges

Sofern das Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber vor oder während der Schutzfrist zulässig aufgelöst wird, besteht für die Versicherte ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld sowie auf den Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 13 EUR und dem Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 1 MuSchG (vgl. § 14 Abs. 2 und 3 MuSchG). Die Auszahlung erfolgt durch die Krankenkasse. Um das Mutterschaftsgeld und den Zuschuss berechnen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass der Krankenkasse in den Feldern 3.10.13 bis 3.10.19 das erzielte Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 Monate vor Beginn der Schutzfrist - unabhängig davon, ob es regelmäßig über 390 EUR bzw. 403 EUR liegt - mit der dazugehörigen Monatsangabe übermittelt wird. Das heißt, es müssen auch Angaben zu den Kalendermonaten bzw. zum Nettoarbeitsentgelt erfolgen, wenn der Arbeitgeber im Feld „AE-UEBER“ (Stelle 066) ein „J“ angegeben hat.

### 3.10.11. Nettoarbeitsentgelt letzte 3 Kalendermonate vor Beginn Schutzfrist regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR

066-066	001	an	M	AE-UEBER	Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist betrug monatlich regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR. N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	----------	---

Der Grenzwert von 390 EUR ist maßgebend bei einem Monatsgehalt oder einem festen Monatsentgelt (vgl. unten 3.10.12); richtet sich hingegen die Entgeltzahlung nach der Zahl der Arbeitstage oder -stunden oder nach dem Arbeitsergebnis, so gilt der Grenzwert von 403 EUR. Werden die vorgenannten Grenzwerte überschritten, wird der Höchstbetrag des Mutterschaftsgeldes von 13 EUR je Kalendertag gezahlt. Werden die Grenzwerte unterschritten, sind Angaben in den Feldern 3.10.13 bis 3.10.19 erforderlich.

### 3.10.12. Monatsgehalt/festes Monatsentgelt

067-067	001	an	M	AE-FEST	Monatsgehalt/festes Monatsentgelt N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	---------	---

Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z.B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z.B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen). Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind – auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

Vgl. oben 3.10.11.

### 3.10.13. Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1

068-075	008	n	m	BEGINN-1	Zeitraum - Beginn Monat 1 jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	---------------------------------------

Ein „abgerechneter“ Kalendermonat ist ein Zeitraum, für den der Betrieb üblicherweise die Entgeltabrechnung abgeschlossen hat, ohne dass es auf den betriebsüblichen Zahltag, den Zeitpunkt der Auszahlung oder der Bankgutschrift ankommt. Ferner ist es ohne Bedeutung, ob das Mitglied in jedem der drei Kalendermonate des Ausgangszeitraums Arbeitsentgelt beanspruchen kann; es genügt, wenn zumindest für einen Teil in jedem der drei Kalendermonate des Ausgangszeitraums Arbeitsentgelt abgerechnet worden ist. Fehlzeiten infolge AU, unbezahlten Urlaubs usw. sind deshalb hinsichtlich des Ausgangszeitraums von drei Monaten unschädlich.

Ausgangspunkt für die Festsetzung des Ausgangszeitraums von drei Kalendermonaten ist der Beginn der Schutzfrist; da dieser bei Abweichung zwischen mutmaßlichem Entbindungstag und tatsächlicher Entbindung unverändert bleibt, kann sich auch der Ausgangszeitraum von drei Kalendermonaten dadurch nicht verändern.

Zu den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten gehören keine Monate, für die kein Arbeitsentgelt abzurechnen war. Diese Monate sind nicht als abgerechnete Kalendermonate zu betrachten, es sei denn, das Mitglied ist der Arbeit unentschuldig ferngeblieben. Die letzten drei abgerechneten Kalendermonate stellen keine Drei-Monats-Frist dar und brauchen deshalb nicht zusammenhängend zu verlaufen.

Wesentliche Änderungen des Inhalts des Arbeitsverhältnisses, wie z.B. der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Gesellen- oder Angestelltenverhältnis, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG liegen. In einem solchen Fall ist das Arbeitsentgelt aus dem Ausstellungsverhältnis unberücksichtigt zu lassen. Tritt die wesentliche Änderung im Beschäftigungsverhältnis erst kurz vor Beginn der Schutzfrist ein und liegen daher keine drei abgerechneten Kalendermonate vor, so ist für den nicht beurteilbaren Zeitraum auf das Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten abzustellen. Gleiches gilt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis erst während der Schutzfrist aufgenommen wurde.

Wurde ein Arbeitsverhältnis erst kurz vor dem Beginn der Schutzfrist aufgenommen und liegen daher noch keine drei abgerechneten Kalendermonate vor, ist auf den Zeitraum vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Ende des letzten vor Beginn der Schutzfrist abgerechneten Kalendermonats abzustellen.

### 3.10.14. Ende letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1

076-083	008	n	m	ENDE-1	Zeitraum - Ende Monat 1 <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	--------	--

Vgl. 3.10.13.

### 3.10.15. Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1

084-088	005	n	m	BEZAZ-1	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1 <b>Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	---------	---

Die Angaben zu den Arbeitsstunden sind entbehrlich, wenn kein Arbeitsentgelt ausgefallen ist oder mit der Arbeitnehmerin feste Monatsbezüge (vgl. 3.10.12) vereinbart sind.

### 3.10.16. Davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1

089-093	005	n	m	MASTD-1	davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1 <b>Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	---------	---

Vgl. 3.10.15.

### 3.10.17. Unbezahlte Arbeitsstunden/-tage unentschuldigt Monat 1

094-098	005	n	m	AZ-UNENTSCH-1	Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1 <b>Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	---------------	--

Vgl. 3.10.15.

Hierbei handelt es sich um ein von der Arbeitnehmerin „verschuldetes Arbeitsversäumnis“, welches dem Tatbestand des unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit entspricht. Hierbei handelt es sich um eine Wertung des Arbeitgebers.

Sofern es sich um eine Arbeitnehmerin mit einem Monatsgehalt oder festem Monatsentgelt handelt, sind hier die unentschuldigten Arbeitstage anzugeben. Sofern an Arbeitstagen noch teilweise gearbeitet wurde, sind diese Tage nicht als Fehltage zu berücksichtigen.

### 3.10.18. Unbezahlte Arbeitsstunden/-tage entschuldigt Monat 1

099-103	005	n	m	AZ-ENTSCH-1	Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1 <b>Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	-------------	--

Vgl. 3.10.15.

Hierzu zählen z.B. Kurzarbeit, unverschuldeter Arbeitsausfall (vom Arbeitgeber zu vertreten) oder unverschuldetes Arbeitsversäumnis (wie z.B. unbezahlter Urlaub). Hierbei handelt es sich um eine Wertung des Arbeitgebers.

Sofern es sich um eine Arbeitnehmerin mit einem Monatsgehalt oder festem Monatsentgelt handelt, sind hier die entschuldigten Arbeitstage anzugeben. Sofern an Arbeitstagen noch teilweise gearbeitet wurde, sind diese Tage nicht als Fehltage zu berücksichtigen.

### 3.10.19. Nettoarbeitsentgelt Monat 1

104-111	008	n	m	NETTO-1	Nettoarbeitsentgelt Monat 1 <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	---------	---

Das Nettoarbeitsentgelt ist grundsätzlich entsprechend [3.4.7](#) zu berechnen.

Die Besonderheiten bei der Berechnung von Mutterschaftsgeld sind:

Im Rahmen der Gleitzonenregelung (Arbeitsentgelte zwischen 400,01 EUR und 800,00 EUR monatlich) und einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersversorgung ist von dem tatsächlich erzielten Nettoarbeitsentgelt auszugehen.

Tritt eine wesentliche Änderung im Beschäftigungsverhältnis erst kurz vor Beginn der Schutzfrist ein und liegen daher keine drei abgerechneten Kalendermonate vor, so ist für den nicht beurteilbaren Zeitraum auf das Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten abzustellen. Gleiches gilt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis erst während der Schutzfrist aufgenommen wurde.

Wurde ein Arbeitsverhältnis erst kurz vor dem Beginn der Schutzfrist aufgenommen und liegen daher noch keine drei abgerechneten Kalendermonate vor, ist das erzielte Arbeitsentgelt für den Zeitraum vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Ende des letzten vor Beginn der Schutzfrist abgerechneten Kalendermonats abzustellen.

Rückwirkende Erhöhungen des Arbeitsentgelts, die den ganzen oder einen Teil des Ausgangszeitraums betreffen, sind bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes entsprechend zu berücksichtigen. Der Rechtsanspruch muss allerdings vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG bereits bestehen, so dass der Arbeits- oder Tarifvertrag, mit dem das Arbeitsentgelt erhöht wird, vorher abgeschlossen sein muss. Das nachzuzahlende Arbeitsentgelt gilt insoweit nicht als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

**Hinweis: Vom Abdruck der Stellen 112 bis 199 (Monat 2 und 3) wurde abgesehen.**

### 3.10.20. Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

200-203	004	n	m	AZ-WOECH	regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit <b>Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	----------	--

Das Feld ist zu füllen, wenn es sich um einen Stunden- oder Akkordlohn handelt und zusätzlich entschuldigte Fehlzeiten vorliegen. Dabei ist die Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden maßgebend, die mit der Arbeitnehmerin ursprünglich vereinbart worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitnehmerin infolge der Schwangerschaft tatsächlich weniger gearbeitet hat.

### 3.10.21. Arbeitsbeschaffungsmaßnahme

204-204	001	an	M	ABM	Handelt es sich um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme <b>N</b> = Nein <b>J</b> = Ja
---------	-----	----	---	-----	---

Es ist zu kennzeichnen, ob es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme handelt. Diese Angabe wird zur korrekten Verbeitragung der Entgeltersatzleistung benötigt.

### 3.11. Datenbaustein DBAV – Anforderung Vorerkrankungsmitteilung

#### 3.11.1. Grund der Anforderung

005 - 005	001	n	M	Grund der Anforderung	Grund der Anforderung 1 = Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit 2 = Teilnahme an einer Leistung zur medizinischen Vorsorge/Rehabilitation
-----------	-----	---	---	-----------------------	---

#### 3.11.2. Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme

006-013	008	n	M	AU-AB	Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-------	--

Maßgebend ist der Tag aus der AU-Bescheinigung bzw. des Beginns der Krankenhausbehandlung bzw. der Maßnahme.

### 3.12. Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten

Die durch den Arbeitgeber im elektronischen Datenaustausch gestellte „Vorerkrankungsanfrage“ wird von der Krankenkasse, nach beendeter Prüfung der Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen, ebenfalls im elektronischen Datenaustausch beantwortet (§ 69 Abs. 4 SGB X).

#### 3.12.1. Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit

005-005	001	n	M	KZ-AU	Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit 1 = anrechenbare Zeiten 2 = keine Anrechnung 3 = Prüfung der AU 4 = AU-Meldung liegt nicht vor
---------	-----	---	---	-------	---

#### 3.12.2. Beginn Arbeitsunfähigkeit (bei Krankenkasse)

006-013	008	n	m	AU-AB	Beginn der Arbeitsunfähigkeit (bei der Krankenkasse) jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-------	--

#### 3.12.3. Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 1

014-021	008	n	m	BEGINN-1	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 1 jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	---

### 3.12.4. Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 1

022-029	008	n	m	ENDE-1	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 1 <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	--------	--

**Hinweis: Vom Abdruck der Stellen 030 bis 253 (Anrechenbare Zeit Zeitraum 2 bis Zeitraum 15) wurde abgesehen.**

### 3.13. Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgelersatzleistung

Bei Angabe „J“ im Feld „AE-VERGLEICHNETTO“ des Datenbausteins DBAL (vgl. Punkt 3.3.4.) oder im Feld „RÜCKMELDUNG ENTGELTERSATZLEISTUNG“ des Datenbausteins DSLW (Stelle 271) durch den Arbeitgeber übermittelt der Sozialleistungsträger die Höhe der Entgelersatzleistung an den Arbeitgeber zur Feststellung, ob und ggf. in welcher Höhe das weitergezahlte Arbeitsentgelt beitragspflichtig ist.

#### 3.13.1. Beginn der Zahlung

005-012	008	N	M	ZAHL-BEGINN	Beginn der Zahlung <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	-------------	---------------------------------------

#### 3.13.2. Zahlungsweise der Entgelersatzleistung

013-013	001	n	M	ZAHLUNGSWEISE	Zahlungsweise der Entgelersatzleistung 1 = Arbeitstage 2 = Kalendertage
---------	-----	---	---	---------------	---

#### 3.13.3. Höhe tägliche Entgelersatzleistung brutto

014-021	008	n	M	EEL-BRUTTO	Höhe der täglichen Entgelersatzleistung brutto <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	------------	--

#### 3.13.4. Höhe tägliche Entgelersatzleistung netto

022-029	008	n	M	EEL-NETTO	Höhe der täglichen Entgelersatzleistung netto <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	-----------	---

### 3.14. Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

Der Sozialleistungsträger erhält vom Arbeitgeber eine Meldung über die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen, wenn dieses zusammen mit dem Kranken-/Versorgungskranken-/Verletztengeld bzw. Kranken-/Verletztengeld bei Erkrankung des Kindes sowie dem Übergangsgeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigt (vgl. Punkt 3.3.4). Ist das weitergezahlte Arbeitsentgelt nicht beitragspflichtig, informiert der Arbeitgeber den Sozialleistungsträger, damit die Auszahlung der ungekürzten Entgeltersatzleistung vorgenommen werden kann (ggf. auch Meldung mit dem Wert „0“).

#### 3.14.1. Beginn der Zahlung

005-012	008	n	M	ZAHL-BEGINN	Beginn der Zahlung <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	-------------	---------------------------------------

#### 3.14.2. Höhe monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto

013-020	008	n	M	BEITRPFL-BRUTTO	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	-----------------	---

#### 3.14.3. Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto

021-028	008	n	M	BEITRPFL-NETTO	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	----------------	--

### 3.15. Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

#### 3.15.1. Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

005-012	008	n	M	BV-SEIT	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses <b>Jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	---------	---

Vgl. oben 3.10.2.

#### 3.15.2. Beschäftigt bis

013-020	008	n	M	BV-BIS	Beschäftigt bis <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	--------	------------------------------------

Hier ist das Datum anzugeben, bis zu dem der Arbeitnehmer beschäftigt war.

### 3.15.3. Beschäftigt als

021-050	030	an	M	BV-ALS	Beschäftigt als
---------	-----	----	---	--------	-----------------

Hier erfolgen möglichst genaue Angaben zur Tätigkeit am Ende des Bemessungszeitraumes. Angabe kann durch die fünfstellige laufende Nummer (LFDNR) der Berufsbezeichnung (Tabelle 1.1 der Klassifizierung der Berufe 2010) erfolgen.

### 3.15.4. Berufsausbildungsverhältnis

051-051	001	an	M	AUSBVERH	Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis <b>N</b> = Nein <b>J</b> = Ja
---------	-----	----	---	----------	--

Berufsausbildungsverhältnisse werden über die Personengruppenschlüssel nach der DEÜV 102 bzw. 141 abgebildet. Maßgebend ist der Status am Ende des Bemessungszeitraumes.

### 3.15.5. Entgeltfortzahlung weniger als 6 Wochen wegen Vorerkrankung

052-052	001	an	M	VORER	Besteht aufgrund von Vorerkrankungen für weniger als 6 Wochen EFZ <b>N</b> = Nein <b>J</b> = Ja
---------	-----	----	---	-------	---

Wenn wegen Vorerkrankung aufgrund derselben Krankheit der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts weniger als 6 Wochen beträgt, ist das „Ja“ zu melden.

### 3.15.6. Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1

053-060	008	n	m	VORER-BEGINN-1	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1 <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	----------------	---

Vgl. 3.15.5.

Sofern mehr als 2 Zeiträume vorhanden sind, erfolgt die Angabe 99999999. Damit ist sichergestellt, dass der Sozialleistungsträger zur Klärung Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnimmt.

### 3.15.7. Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende1

061-068	008	n	m	VORER-ENDE-1	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende1 <b>jhjjmmtt</b>
---------	-----	---	---	--------------	--

Vgl. 3.15.5.

Sofern mehr als 2 Zeiträume vorhanden sind, erfolgt die Angabe 99999999. Damit ist sichergestellt, dass der Sozialleistungsträger zur Klärung Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnimmt.

### **3.15.8. Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 2**

069-076	008	n	m	VORER-BEGINN-2	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 2 <b>jhjjmmtt</b>
---------	-----	---	---	----------------	---

Vgl. 3.15.5.

Wenn bei Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1 99999999, dann ist hier nur Grundstellung (00000000) zulässig.

### **3.15.9. Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 2**

077-084	008	n	m	VORER-ENDE-2	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 2 <b>jhjjmmtt</b>
---------	-----	---	---	--------------	---

Vgl. 3.15.5.

Wenn bei Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 1 99999999, dann ist hier nur Grundstellung (00000000) zulässig.

### **3.15.10. Monatliches Arbeitsentgelt für Vollzeitbeschäftigung**

085-092	008	n	m	AE-BMZR-MONAT	Monatliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung im Kalendermonat vor Beginn der Leistung (ohne außertarifliche Zahlungen) <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	---------------	---

Da wegen § 48 SGB IX regelmäßig Vergleichsberechnungen durchzuführen sind, sind Angaben zum tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelt erforderlich.

Bei Monatsentgelt ist hier das monatliche Bruttoarbeitsentgelt ohne außertarifliche Zahlungen und vermögenswirksame Leistungen zu melden. Die Angaben (Punkte 3.15.10 bis 3.15.18) werden für eine vergleichbare Vollzeitbeschäftigung benötigt, auch wenn zuletzt eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wurde.

Bei Stundenlohn vgl. 3.15.11.

### 3.15.11. Stündliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung

093-100	008	n	m	AE-BMZR-STUEND	Stündliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung im Kalendermonat vor Beginn der Leistung (ohne außertarifliche Zahlungen) <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	----------------	---

Alternativ zu 3.15.10 ist bei Stundenlohn das stündliche Bruttoarbeitsentgelt zu melden.

### 3.15.12. Tarifvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit

101-105	005	n	m	WOECH-AZ-TARIF	Angabe der tarifvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit <b>Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	----------------	--

Hier ist die tarifvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten zu melden. Vgl. auch 3.5.2. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

### 3.15.13. Geltender Tarifvertrag vom

106-113	008	n	m	TARIFVERTRAG-VOM	Derzeit gültiger Tarifvertrag vom <b>jhjjmmtt</b>
---------	-----	---	---	------------------	--

Hier ist das Datum des Abschlusses des derzeit gültigen Tarifvertrages zu melden.

### 3.15.14. Angabe maßgebende Tarifgemeinschaft oder maßgebender Tarifvertrag

114-133	020	an	m	ANGABE-TARIFGEMEINSCHAFT	Angabe der maßgebenden Tarifgemeinschaft oder des maßgebenden Tarifvertrages
---------	-----	----	---	--------------------------	--

Angabe der maßgebenden Tarifgemeinschaft oder des maßgebenden Tarifvertrages (Freitext). Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

### 3.15.15. Maßgebende/r Tarifgemeinschaft/Tarifvertrag

134-134	001	n	M	MM-TARIFVERTRAG	Maßgebende/r Tarifgemeinschaft/Tarifvertrag <b>1 = Tarif West</b> <b>2 = Tarif Ost</b> <b>3 = nach dem ortsüblichen Arbeitsentgelt (nur wenn jegliche tarifvertragliche Regelung fehlt)</b>
---------	-----	---	---	-----------------	--

					4 = keine Angaben möglich
--	--	--	--	--	---------------------------

Sofern Angaben zu einer tarifvertraglichen Regelung nicht möglich sind und auch ein ortsübliches Arbeitsentgelt nicht ermittelt werden kann, ist Schlüssel 4 zu melden. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

### 3.15.16. Vergütungs-/Lohngruppe

135-154	020	an	m	VERGUETGRUPPE	Angabe der Vergütungs-/Lohngruppe
---------	-----	----	---	---------------	-----------------------------------

Hier ist die tarifvertraglich geregelte Vergütungs- bzw. Lohngruppe zu melden. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

### 3.15.17. Monatliche tarifvertraglich geregelte vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber

155-162	008	n	m	VWL-MONATLICH	Angabe der tarifvertraglich geregelten monatlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	---------------	---

Die tarifvertraglich geregelten monatlichen vermögenswirksamen Leistungen sind gesondert zu melden. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

### 3.15.18. Tarifvertraglich geregelte jährliche Einmalzahlung

163-170	008	n	m	EZ-TARIF	Tarifvertraglich geregelte jährliche Einmalzahlung (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	----------	---

Die tarifvertraglich geregelten jährlichen Einmalzahlungen sind gesondert zu melden. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

### 3.15.19. Weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber

171-176	006	n	m	VWL	Während LT weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen (monatlicher Betrag) <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	-----	---

Sofern vermögenswirksame Leistungen über den in Punkt 3.3.3 genannten Tag hinaus weitergezahlt werden, sind diese zu melden.

**3.15.20. Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte  
(mtl. Gesamtbetrag brutto)**

177-184	008	n	m	BRUTTO-SB	Während LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag brutto) <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	-----------	--

Sofern Sachbezüge und Arbeitsentgelte über den in Punkt 3.3.3 genannten Tag hinaus weitergezahlt werden, sind diese zu melden. Hier sind auch die Arbeitsentgelte anzugeben, die das Vergleich-Nettoarbeitsentgelt nicht um mindestens 50 EUR überschreiten.

**3.15.21. Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte  
(mtl. Gesamtbetrag netto)**

185-192	008	n	m	NETTO-SB	Während LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag netto) <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	----------	---

Vgl. 3.15.20.

**3.15.22. Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung**

193-193	001	an	m	MM-VERZICHT- BEITRAGSFREI	Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung <b>N</b> = Nein <b>J</b> = Ja
---------	-----	----	---	------------------------------	---

Hier wird die Frage beantwortet, ob der Arbeitnehmer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet hat. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

**3.15.23. Arbeitsentgelt in der Gleitzone**

194-194	001	an	M	AE-GLEITZONE	Arbeitsentgelt in der Gleitzone <b>N</b> = Nein <b>J</b> = Ja
---------	-----	----	---	--------------	---

Anzugeben ist, ob der Arbeitgeber bei der Zahlung des Arbeitsentgelts die Besonderheiten der Gleitzone (400,01-800,00 €) berücksichtigt hat. Maßgebend ist der Bemessungszeitraum.

**3.15.24. Verzicht auf Beitragsminderung RV bei Gleitzone**

195-195	001	an	m	MM-VERZICHT-	Verzicht auf Beitragsminderung RV bei Gleitzone
---------	-----	----	---	--------------	---

				BEITRGLEITZONE	N = Nein J = Ja
--	--	--	--	----------------	--------------------

Zu melden ist, ob der Arbeitnehmer bei einem Entgelt in der Gleitzone auf die Beitragsminderung in der Rentenversicherung verzichtet hat. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

### 3.15.25. Rechtskreis der Betriebsstätte

196-196	001	an	M	RECHTSKREIS	Angabe des Rechtskreises der Betriebsstätte W = West O = Ost
---------	-----	----	---	-------------	--

Hier ist das Kennzeichen der Betriebsstätte (Rechtskreis) anzugeben:

(W = altes Bundesland inkl. des ehem. Westteils von Berlin, O = neues Bundesland inklusive des ehem. Ostteils von Berlin). Maßgebend ist der Rechtskreis, in welchem die Beschäftigung im Bemessungszeitraum überwiegend bestanden hat.

### 3.15.26. Entspricht Arbeitsentgelt tariflichen Bestimmungen

197-197	001	an	M	AE-TARIFBEST	Entspricht das Arbeitsentgelt (Baustein DBAE Stellen 045-181) mindestens den tariflichen Bestimmungen N = Nein J = Ja U = Unbekannt
---------	-----	----	---	--------------	--

Anzugeben ist, ob das unter 3.4.6 gemeldete Bruttoarbeitsentgelt den tariflichen Bestimmungen entspricht. Maßgebend ist der Bemessungszeitraum.

Hinweis: Richtig wären die Stellen 045-173, da die Stellen 174-181 entfallen sind.

### 3.15.27. Institutionskennzeichen des zuständigen Unfallversicherungsträgers

198-212	015	an	m	IKUV	Institutionskennzeichen des zuständigen Unfallversicherungsträgers (9 Stellen) nnnnnnnnn
---------	-----	----	---	------	---

Zum Institutionskennzeichen vgl. § 293 SGB V. Maßgebend für die Benennung des Institutionskennzeichens ist die Beschäftigung am Ende des Bemessungszeitraums. Hilfsweise kann das aktuelle Institutionskennzeichen angegeben werden (siehe Internetauftritt der DGUV).

### 3.16. Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistung für Seeleute

#### 3.16.1. An Bord/im Ausland arbeitsunfähig ab

005-012	008	n	M	AU-BORD	An Bord/im Ausland bereits arbeitsunfähig ab <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	---------	---

Hier ist der Zeitpunkt anzugeben, ab dem bereits im Ausland bzw. an Bord AU bestand.

#### 3.16.2. Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am

013-020	008	n	M	AU-INLAND	Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	-----------	---

Meldung des Tages, an dem der Arbeitsunfähige im Inland eingetroffen ist.

#### 3.16.3. Urlaubsanspruch bei Ende Arbeitsverhältnis

021-022	002	n	M	U-ANSPRUCH	Bei Ende des Arbeitsverhältnisses bestand ein Urlaubsanspruch für <b>Anzahl der Tage</b>
---------	-----	---	---	------------	---

Vgl. unten 3.16.7.

#### 3.16.4. Verlängerung Arbeitsverhältnis von

023-030	008	n	M	VERLAENG-VON	Verlängerung des Arbeitsverhältnisses von <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	--------------	--

Jedes Heuverhältnis verlängert sich grundsätzlich um den erworbenen Urlaub, vergleiche § 25 Absatz 3 des Manteltarifvertrages für die deutsche Seeschifffahrt (MTV). Dies ist hier zu melden.

#### 3.16.5. Verlängerung Arbeitsverhältnis bis

031-038	008	n	M	VERLAENG-BIS	Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis <b>jhjmmmtt</b>
---------	-----	---	---	--------------	--

Vgl. 3.16.4.

### 3.16.6. Anzahl abgegoltener Tage

039-040	002	n	M	U-TAGE	Anzahl abgegoltener Tage <b>Anzahl Tage</b>
---------	-----	---	---	--------	--

Vgl. 3.16.7.

### 3.16.7. Grund der Abgeltung

041-041	001	n	M	GRUND-ABGELT	Grund der Abgeltung 1 = mit schriftlichem Einverständnis des Besatzungsmitgliedes (§ 25 Manteltarifvertrag-See) 2 = wegen Arbeitsunfähigkeit 3 = wegen Aufnahme einer neuen Beschäftigung 4 = aus sonstigem Grund
---------	-----	---	---	--------------	---

Im schriftlichen Einvernehmen mit dem Besatzungsmitglied kann ein Teil des erworbenen Urlaubsanspruchs abgegolten werden. Abgeltung ist ferner möglich, wenn eine Verlängerung des Heuerverhältnisses wegen Antritts eines Studiums oder Schulbesuchs oder wegen des Eingehens eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses nicht möglich ist oder wenn dem Besatzungsmitglied außerordentlich (fristlos) gekündigt wurde. Um den Teil des Urlaubsanspruchs, der unter Berücksichtigung dieser Grundlage nicht abgegolten werden darf, verlängert sich das Heuerverhältnis und damit der Anspruch auf Heuerfortzahlung bis zum Ablauf des einmalig verlängerten Arbeitsverhältnisses. Der Zeitraum des Urlaubs, der durch die AU nicht angetreten werden konnte, kann nach Ablauf des einmalig verlängerten Arbeitsverhältnisses nicht zeitbezogen abgegolten werden.

### 3.16.8. Kennzahl der Durchschnittsheuer

042-045	004	n	M	KZDHEU	Kennzahl der Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der BG- Verkehr <b>Kennzahl</b>
---------	-----	---	---	--------	---

### 3.16.9. Durchschnittsheuer

046-053	008	n	M	DHEU	Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der BG-Verkehr <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	------	--

Anzugeben ist die im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/med. Leist. bzw. LT für die Beitragsberechnung maßgebliche Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft. Für die an Bord eines im „Internationalen Schifffahrtsregister – ISR“ eingetragenen Seeschiffes beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer, die nicht nach EG-Recht oder Sozialversicherungsabkommen

gleichgestellt sind, ist anstelle der Durchschnittsheuer die in Euro umgerechnete Bruttoheuer einschließlich Beköstigungssatz mit Berücksichtigung von Sonderzulagen anzugeben.

Bei Durchschnittsheuern nach Abschnitt G der Beitragsübersicht sind die in den letzten 12 abgerechneten Monaten vor Beginn der AU/med. Leist. bzw. LT geleisteten beitragspflichtigen Einmalzahlungen unter Punkt 3.4.20 bis 3.4.22 anzugeben (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gewinnbeteiligung), wenn sie nicht in die Durchschnittsheuer eingeflossen sind.

### 3.16.10. Nettoheuer

054-061	008	n	M	DHEU-NETTO	Nettoheuer nach der Beitragsübersicht der BG- Verkehr <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	------------	---

Vgl. 3.4.7.

### 3.17. Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld

Begann die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Transfer-KUG, geben Sie bitte abweichend von 3.4.6 und 3.4.7 die geforderten Beträge an. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge zum Transfer-KUG (z.B. Aufstockungsbeträge) sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

#### 3.17.1. Brutto-Soll

005-012	008	n	M	BRUTTO-SOLL	Bruttoarbeitsentgelt, das für die Berechnung des Transfer-KUG zu Grunde gelegt wird <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	-------------	---

Brutto-Soll (Sollentgelt) ist gemäß § 216b Abs. 10 i. V. m. § 179 Abs. 1 Satz 2 SGB III das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall und vermindert um Entgelt für Mehrarbeit in dem Anspruchszeitraum erzielt hätte. Bei der Ermittlung des Sollentgelts bleibt Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, außer Betracht (§ 179 Abs. 1 Satz 4 SGB III).

#### 3.17.2. Netto-Soll (fiktiv)

013-020	008	n	M	NETTO-SOLL	Das um die fiktiven gesetzlichen Abzüge reduzierte BRUTTO-SOLL (Stellen 005-012) <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	------------	--

Das fiktive Netto-Soll ist nur anzugeben, wenn Einmalzahlungen erfolgten und kein Netto-Ist vorhanden ist. Das individuelle Netto-Soll ist nach vgl. 3.4.7 zu berechnen.

### 3.17.3. Tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG

021-028	008	n	M	TRANSFER-KUG	tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	--------------	--

### 3.17.4. Brutto-Ist

029-036	008	n	m	BRUTTO-IST	tatsächlich erzielttes Brutto-Arbeitsentgelt <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	------------	--

Bei Brutto-Ist (Istentgelt) handelt es sich gemäß § 216b Abs. 10 i. V. m. § 179 Abs. 1 Satz 3 SGB III um das in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers zuzüglich aller ihm zustehenden Entgeltanteile. Bei der Ermittlung des Ist-Entgelts bleibt Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, außer Betracht (§ 179 Abs. 1 Satz 4 SGB III).

### 3.17.5. Netto-Ist

037-044	008	n	m	NETTO-IST	tatsächlich erzielttes Netto-Arbeitsentgelt <b>Betrag mit 2 Nachkommastellen</b>
---------	-----	---	---	-----------	---

Hier ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt anzugeben.